



**Bericht über die Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs für
Menschenrechte und die Umsetzung seiner
Urteile in Verfahren gegen die
Bundesrepublik Deutschland
im Jahr 2024**

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	3
I.	Zielsetzung des Berichts.....	3
II.	Das Verfahren vor dem EGMR	3
III.	Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2024	4
IV.	Umsetzung der Urteile	5
V.	Weiterführende Informationen.....	6
B.	Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war ...	7
I.	Entscheidung der Großen Kammer zu Artikel 1 EMRK (Hoheitsgewalt).....	8
1.	Klimabeschwerde gegen Mitgliedsstaaten des Europarats.....	8
II.	Urteil zu Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter).....	10
2.	Beschwerde eines Asylbewerbers gegen die Rückführung nach Griechenland an der deutschen Grenze	10
III.	Urteile & Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).....	14
3.	Beschwerde wegen potenzieller Verletzung des Konfrontations- und Beweisführungsrechts in einem strafrechtlichen Verfahren	14
4.	Beschwerde gegen die Nicht-Vorlage einer Rechtssache an den EuGH zur Vorabentscheidung	16
5.	Beschwerde wegen faktisch fehlender Rechtsschutzmöglichkeit gegen Verlegungen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Justizvollzug	18
6.	Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Unschuldsvermutung.....	21
7.	Beschwerden gegen Flughafen-Planfeststellungsverfahren (BER).....	24
IV.	Urteile & Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)	34
8.	Beschwerde gegen die Nicht-Eintragung der Mutterschaft der genetischen Mutter im Geburtsregister	34
9.	Beschwerden gegen die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei	40
10.	Beschwerde gegen die Nicht-Erteilung eines Hochseepatents	44
V.	Entscheidung zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)	48
11.	Beschwerde gegen das Verbot des Verwendens des Hells Angels Logos.....	48
C.	Stand der Umsetzung	51
I.	Action Plans und Action Reports.....	52
II.	Abschlussresolutionen	53
III.	Kurzdarstellung der im Jahr 2024 abgeschlossenen Umsetzungsverfahren	54
12.	Verletzung der Informationsfreiheit nach Artikel 10 EMRK.....	54
13.	Verletzung von Artikel 14 und Artikel 8 EMRK wg. unzureichender Untersuchung von Racial-Profilings-Vorwürfen.....	57
14.	Verletzung von Artikel 14 EMRK aufgrund Benachteiligung unehelicher Erben	60
15.	Verletzung des Rechts auf Eigentum nach Artikel 1 Zusatzprotokoll zur EMRK	64
D.	Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR	66
E.	Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments	67

A. Einleitung

I. Zielsetzung des Berichts

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR oder „Gerichtshof“) überprüft die Einhaltung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder „Konvention“) durch die Vertragsstaaten. Der EGMR hat keine Kompetenz die Entscheidungen nationaler Gerichte aufzuheben. Er kann jedoch Verletzungen der Konvention durch Vertragsstaaten feststellen und die Staaten zur Zahlung einer gerechten Entschädigung verurteilen. Die Urteile des EGMR sind für die Vertragsstaaten verbindlich.

In Deutschland gilt die EMRK unmittelbar als Bundesrecht; die öffentliche Gewalt in Deutschland ist bei jedem Handeln unmittelbar an die EMRK gebunden. Das gilt auch für die Gerichte.

Vor diesem Hintergrund sollen in diesem Bericht die im Jahr 2024 abgeschlossenen Verfahren vor dem EGMR, in denen Deutschland Partei war, dargestellt werden. Damit sollen die Verfahren zum einen im Sinne der Transparenz der deutschen Öffentlichkeit bekannt gemacht werden; zum anderen sollen die Entscheidungen aber auch einer Fachöffentlichkeit und insbesondere den deutschen Gerichten zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese bei zukünftigem Handeln an den Entscheidungen des EGMR orientieren können. Entscheidungen in Verfahren gegen andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Berichts, werden jedoch von einem weiteren Bericht erfasst, der im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz erstellt wird und auf der BMJV-Homepage veröffentlicht wird.¹

II. Das Verfahren vor dem EGMR

Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können sich nach Erschöpfung des deutschen Rechtswegs mit einer Beschwerde an den EGMR wenden. Nicht alle gegen Deutschland eingelegten Beschwerden werden der Bundesregierung zur Stellungnahme zugestellt: Der weit überwiegende Teil der Unzulässigkeitsentscheidungen ergeht ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung.

Der Gerichtshof entscheidet in unterschiedlichen Besetzungen über die Beschwerden. Sofern der Gerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückweisen will, kann diese Entscheidung in eindeutigen Fällen von einer Einzelrichterin bzw. einem Einzelrichter getroffen werden (Artikel 27 EMRK). Unzulässige Beschwerden können auch durch einen Ausschuss mit drei Richterinnen und Richtern zurückgewiesen werden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a

¹ https://www.bmj.de/DE/themen/menschenrechte/eu_gerichtshof/EGMR_Verfahren/egmr_verfahren_node.html

EMRK). Unzulässigkeitsentscheidungen werden der Bundesregierung nur im Ausnahmefall zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Die Ausschüsse können auch über zulässige Beschwerden entscheiden, wenn es gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Begründetheitsfragen gibt (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b EMRK). In allen anderen Fällen entscheidet eine Kammer mit sieben Richterinnen und Richtern (Artikel 29 EMRK). Bei besonderer Bedeutung des Falls entscheidet in seltenen Fällen die Große Kammer, die aus 17 Richterinnen und Richtern besteht (Artikel 30, 43 EMRK).

Nicht nur durch Entscheidung oder Urteil kann ein Verfahren beendet werden, sondern auch durch Vergleich oder durch einseitige Erklärung des beschwerdegegnerischen Staates, in der dieser anerkennt, dass die Konvention verletzt wurde und sich verpflichtet, eine angemessene Entschädigung zu zahlen. In diesen Fällen streicht der Gerichtshof die Beschwerde aus dem Register (Artikel 37, 39 EMRK).

III. Abgeschlossene Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2024

Im Jahr 2024 wurden 402 neue Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland einem Spruchkörper des Gerichtshofs vorgelegt, 6 neue Beschwerden wurden der Bundesrepublik zur Stellungnahme zugestellt. Zum Ende des Jahres 2024 blieb es somit ähnlich der Vorjahre mit 136 Fällen (2023: 174 Fälle, 2022: 198 Fälle, 2021: 168 Fälle) bei einer vergleichsweise niedrigen Anzahl anhängiger Fälle.

16 Verfahren mit deutscher Beteiligung wurden im Jahr 2024 beendet. Zwei deutsche Verfahren wurden als unzulässig abgewiesen, ohne dass sie der Bundesregierung vorher zugestellt wurden.² In zehn Fällen erfolgte eine Abweisung als unzulässig, nachdem die Bundesregierung Stellung genommen hatte. In einem Fall hat der Gerichtshof das Verfahren aus dem Register gestrichen, nachdem es den Vergleichsvorschlag der Bundesregierung angenommen hat. In einer Entscheidung der Großen Kammer entschied der Gerichtshof über die Unzulässigkeit einer Beschwerde. In zwei Kammer-Urteilen stellte der Gerichtshof jeweils keine Konventionsverletzung fest. In zwei Kammer-Urteilen stellte der Gerichtshof Verletzungen von Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 3 EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht fest.

² In Teil B. werden einige Verfahren dargestellt, in denen eine Unzulässigkeitsentscheidung ohne Zustellung erging. Die Anzahl der Unzulässigkeitsentscheidungen übersteigt die der dargestellten Verfahren. Dies liegt daran, dass die Unzulässigkeitsentscheidungen in der überwiegenden Zahl aller Fälle (2024: 436 Fälle) vom EGMR nicht mit einer Begründung versehen werden. Im Rechtsprechungsbericht werden regelmäßig nur Entscheidungen mit Begründung dargestellt.

Eine Übersicht über die Gesamtzahl der Verfahren vor dem EGMR ist in der Anlage 1 enthalten. Die vollständige Jahresstatistik des EGMR ist in der aktuellsten Fassung unter folgendem Link abrufbar: <https://www.echr.coe.int/statistical-reports>. Darüber hinaus veröffentlicht der EGMR Jahresberichte, die weitere Statistiken enthalten. Diese können unter dem folgenden Link abgerufen werden: <https://www.echr.coe.int/annual-reports>.

IV. Umsetzung der Urteile

Nachdem ein Urteil des Gerichtshofs endgültig geworden ist (Artikel 44 EMRK), schließt sich die Umsetzung des Urteils an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Absatz 1 EMRK verpflichtet, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, zu befolgen. Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Absatz 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Streicht der Gerichtshof im Fall einer gütlichen Einigung eine Rechtssache aus seinem Register, wird diese Entscheidung nach Artikel 39 Absatz 4 EMRK ebenfalls dem Ministerkomitee zugeleitet, welches die Durchführung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wurde, überwacht.

Bei der Überwachung der Umsetzung von Urteilen und gütlichen Einigungen wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Department for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt.³ Nicht nur die Beschwerdeführer, sondern auch Nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen haben im Rahmen des Umsetzungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme an das Ministerkomitee abzugeben (Regel 9 der Regeln des Ministerkomitees für die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen).⁴

Das Umsetzungsverfahren beginnt mit einem Aktionsplan (sog. „action plan“) der betroffenen Regierung, der innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Urteils bei dem Execution Department einzureichen ist. Der Aktionsplan führt alle individuellen und allgemeinen Maßnahmen auf, die der betroffene Staat ergriffen hat und zu ergreifen beabsichtigt, um das EGMR-Urteil umzusetzen. Individuelle Maßnahmen betreffen den Beschwerdeführer und zielen darauf ab, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (z.B. Haftentlassung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Entschädigungszahlung). Allgemeine Maßnahmen sind darauf

³ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Europarats unter <https://www.coe.int/web/execution>

⁴ Nähere Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite <https://www.coe.int/en/web/execution/nhri-ngo>.

gerichtet, Konventionsverletzungen in zukünftigen, gleichgelagerten Fällen zu vermeiden (z.B. gesetzliche Änderungen, Anpassung der Rechtsprechung). In jedem Fall werden als allgemeine Maßnahme alle gegen Deutschland ergangenen Urteile des Gerichtshofs von der Bundesregierung ins Deutsche übersetzt sowie den Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt und dem EGMR zur Veröffentlichung in der HUDOC-Datenbank zur Verfügung gestellt. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erstellten Rechtsprechungsberichte der Rechtsprechung des EGMR in deutschen Fällen zu mehr Aufmerksamkeit.

Sind die im Aktionsplan angekündigten Maßnahmen umgesetzt, wird darüber in einem abschließenden Bericht (sog. action report) berichtet. Auf Vorschlag des Execution Departments schließt das Ministerkomitee das Umsetzungsverfahren, wenn es zur Überzeugung gelangt, dass die ergriffenen Maßnahmen das Urteil vollständig umsetzen.

Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2024 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem Kapitel C „Stand der Umsetzung“ dargestellt.

V. Weiterführende Informationen

Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“-Datenbank⁵ des Gerichtshofs in den Amtssprachen des Europarats Englisch und/oder Französisch zu finden. Rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs in Fällen gegen Deutschland werden ebenfalls in der „HUDOC“-Datenbank veröffentlicht.

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, z. B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR]. Eine aktuelle Übersicht mit deutschsprachigen Zusammenfassungen von Entscheidungen bietet der Newsletter Menschenrechte (NLMR) des österreichischen Menschenrechtsinstituts⁶ in Salzburg. Eine Fundstellensammlung, betreut von Herrn Professor Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden.

Der Europarat stellt mit seinem HELP-Programm (Human Rights Education for Legal Professionals, <https://www.coe.int/en/web/help>) eine Weiterbildungsplattform zu

⁵ <https://hudoc.echr.coe.int/eng#>

⁶ www.menschenrechte.ac.at

menschenrechtlichen Themen für (juristisch tätige) Personen zur Verfügung. HELP bietet insbesondere eine große Zahl kostenloser Online-Selbstlernkurse an, von denen viele auch in deutscher Sprache verfügbar sind. Das Kursangebot deckt neben der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR auch andere Instrumente des Europarats wie die Europäische Sozialcharta und eine Vielzahl menschenrechtlicher Schlüsselbereiche ab. Auf die E-Learning-Plattform selbst kann über folgenden Link zugegriffen werden <https://help.elearning.ext.coe.int/>. Dort findet sich auch eine Übersicht über das gesamte HELP-Angebot mit näheren Angaben zu Dauer, Inhalt und Struktur des jeweiligen Kurses sowie den verfügbaren Sprachversionen.

B. Darstellung der Verfahren, an denen die Bundesrepublik Deutschland beteiligt war

Im Folgenden werden die Verfahren vor dem EGMR mit deutscher Beteiligung dargestellt. Die Darstellung erfolgt dabei anhand des Artikels der Konvention, dessen Verletzung von der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer gerügt wurde. Innerhalb eines Artikels wurde die chronologische Reihenfolge gewählt. Soweit mehrere Artikel betroffen sind, erfolgt die Besprechung zum Konventionsartikel, der den Schwerpunkt der Entscheidung bildet.

Bei der Analyse der Fälle zeigt sich, dass viele der „deutschen Fälle“, über die der EGMR nach Zustellung der Beschwerden an die Bundesregierung entscheidet, rechtlich anspruchsvolle Fragen aufwerfen. Systemische Probleme, die zu hohen Fallzahlen in einigen Mitgliedstaaten des Europarats führen, spiegeln sich in den EGMR-Entscheidungen zu deutschen Beschwerdeverfahren nicht wider.

I. Entscheidung der Großen Kammer zu Artikel 1 EMRK (Hoheitsgewalt)

1. Klimabeschwerde gegen Mitgliedsstaaten des Europarats

D.A. u.a. gegen Portugal und 32 andere, Nr. 3937/21 ⁷ Entscheidung vom 9. April 2024: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Bei den sechs Beschwerdeführenden handelt es sich um portugiesische Staatsangehörige, die in Portugal wohnhaft sind. Die Individualbeschwerde, die am 7. September 2020 eingereicht wurde, richtete sich gegen Portugal sowie gegen 32 andere Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland. Am 28. Juni 2022 wurde die Individualbeschwerde der Großen Kammer des EGMR zugewiesen. Die mündliche Verhandlung fand am 27. September 2023 statt.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden rügten unter Verweis auf die Artikel 2 (Recht auf Leben), 3 (Verbot der Folter), 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Verletzung ihrer Menschenrechte durch die Folgen des Klimawandels; insbesondere die durch den Klimawandel entstehenden Hitzewellen und Waldbrände (mit Rauchentwicklung) würden sie aktuell sowie zukünftig in ihrem Leben, ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit, sowie in ihrem Privatleben beeinträchtigen. Portugal sei bereits betroffen von Folgen des Klimawandels wie einem Anstieg der Durchschnittstemperatur, extremer Hitze und damit einhergehend Hitzewellen und Waldbränden. Zur Begründung von schädlichen Auswirkungen des Klimawandels auf die menschliche Gesundheit bezogen sie sich auf diverse Studien und Berichte sowie eigene Erfahrungen. Aufgrund ihres jungen Alters seien die Beschwerdeführenden einem größeren Risiko als frühere Generationen ausgesetzt, von negativen Folgen des Klimawandels betroffen zu sein. Dieses Risiko würde im Laufe ihres Lebens zunehmen. Nach Auffassung der Beschwerdeführenden trügen alle beschwerdegegnerischen Staaten die Verantwortung für den Klimawandel und seine schädlichen Folgen, da sie durch die Genehmigung/Gestattung der Freisetzung von Emissionen, der Förderung und des Exports fossiler Brennstoffe bzw. der Finanzierung der Förderung in Übersee sowie der Einfuhr von Waren, die klimaschädlich produziert wurden, zum Klimawandel beitragen würden.

⁷ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-233261>

c) Entscheidung

Der Gerichtshof befasste sich in seiner Entscheidung primär mit der Klärung von Fragen der Anwendbarkeit der Konvention und der Ausschöpfung innerstaatlicher Rechtbehelfe.

Der Gerichtshof erkannte an, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine extraterritoriale Anwendbarkeit der Konvention gegeben sein könnte, wenn der Vertragsstaat außerhalb seines Hoheitsgebiets (1) tatsächliche Kontrolle über ein Gebiet ausübt, (2) Autorität und Kontrolle über Individuen eines anderen Staats ausübt, (3) wenn ein zuständigkeitsrelevanter Zusammenhang (jurisdictional link) hinsichtlich der Untersuchungspflichten nach Artikel 2 besteht, oder (4) wenn besondere Merkmale vorliegen, die eine extraterritoriale Zuständigkeit begründen. Im vorliegenden Fall prüfte der EGMR insbesondere Letzteres sehr genau. Dabei erkannte er zwar an, (1) dass den Vertragsstaaten die Kontrolle über die emissionsproduzierenden Handlungen des öffentlichen und privaten Sektors obliegt, (2) dass ein Zusammenhang, obgleich sehr komplex, zum Wohlbefinden und zu den Rechten von Menschen außerhalb ihres Hoheitsgebietes besteht und (3) dass der Klimawandel in seiner Sache ein globales und existentielles Problem darstellt. Diese Argumente reichen jedoch nicht aus, um das Territorialitätsprinzip in diesem Zusammenhang aufzugeben oder die Verantwortlichkeit der Vertragsstaaten über das geltende Maß auszudehnen.

Bezüglich des Teils der Beschwerde, der gegen Portugal gerichtet war, stellte der Gerichtshof fest, dass den Beschwerdeführenden nach portugiesischem Recht geeignete Rechtsmittel zur Verfügung gestanden hätten. Die von den Beschwerdeführenden angebrachten Argumente, weshalb sie den innerstaatlichen Rechtsweg nicht bestritten haben, würden kein Abweichen vom Subsidiaritätsprinzip begründen.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof den Teil der Beschwerde, der gegen alle Staaten außer Portugal gerichtet war, für unzulässig nach Artikel 35 Absätze 3 und 4 EMRK. Den gegen Portugal gerichteten Teil der Beschwerde wies der Gerichtshof wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs als unzulässig gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 EMRK zurück.

II. Urteil zu Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter)

2. Beschwerde eines Asylbewerbers gegen die Rückführung nach Griechenland an der deutschen Grenze

H.T. gegen Deutschland und Griechenland, Nr. 13337/19⁸
Urteil vom 15. Oktober 2024, endgültig seit 15. Januar 2025: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsangehöriger, der im Juni 2018 bei seiner Ersteinreise in Griechenland festgenommen und entsprechend des EU-Türkei-Abkommens in die Türkei abgeschoben werden sollte. Während der Abschiebehaft auf der griechischen Insel Leros stellte er einen Asylantrag. Kurze Zeit später verließ der Beschwerdeführer Griechenland und reiste am 4. September 2018 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Wegen des Verdachts auf unerlaubte Einreise, unrechtmäßigen Aufenthalt und Missbrauch von Ausweispapieren wurde er an der Grenze vorläufig festgenommen und schriftlich auf Arabisch über seine Rechte und die vorläufige Festnahme belehrt. Bei seinem polizeilichen Verhör, das unter Anwesenheit eines Dolmetschers für Arabisch stattfand, äußerte er unter anderem, dass er in Deutschland Asyl beantragen und zu seinem bereits im Bundesgebiet lebenden Bruder ziehen wolle. Sein Asylgesuch wurde nicht registriert. Später wurde dem Beschwerdeführer eine Einreiseverweigerung ausgesprochen. Der entsprechende Bescheid auf Grundlage des Dubliner Übereinkommens wurde ihm kurz vor Abreise zum Flughafen ausgehändigt und der Inhalt sowie die Rechtsmittelbelehrung in englischer Sprache erläutert. Zuvor war ihm fälschlicherweise ein anderer Bescheid ausgehändigt worden, der eine andere Rechtsgrundlage, die Angabe von Österreich als Zielstaat sowie eine anders lautende Rechtsmittelbelehrung in arabischer Sprache enthielt. Aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit Griechenland wurde der Beschwerdeführer noch am Abend desselben Tages nach Griechenland rücküberstellt.

Nach seiner Rücküberstellung nach Griechenland wurde er erneut in Gewahrsam genommen. Im November 2018 klagte er und beantragte, die Beklagten unter Aufhebung der Einreiseverweigerung zu verpflichten, ihn gemäß des Dubliner Übereinkommens wiederaufzunehmen, das Asylverfahren fortzuführen und ihn sofort nach Deutschland zurückzuholen. Er beantragte auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und führte zur Begründung aus, er sei wegen der erneuten Festnahme in Griechenland nicht mehr im Besitz des Bescheids gewesen und an einer rechtzeitigen Klageerhebung gehindert worden. Nachdem der

⁸ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-237290>

Beschwerdeführer aufgrund seiner psychischen Erkrankung als schutzbedürftige Person eingestuft wurde, wurde er im November 2018 aus der Haft entlassen. Im Frühjahr 2019 legte er die Individualbeschwerde vor dem EGMR ein, die dem Gerichtshof am 8. März 2019 zugestellt wurde. Im April 2020 wurde er von den griechischen Behörden als Flüchtling anerkannt.

Im Juli 2021 reiste der Beschwerdeführer erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. In seinem Klageverfahren gegen die Einreiseverweigerung und Rücküberstellung äußerte er, dass sich sein Antrag auf Überstellung nach Deutschland erledigt habe und er Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Rücküberstellung habe. Im Juni 2022 wurde dem Beschwerdeführer subsidiärer Schutz im Bundesgebiet gewährt. Im April 2023 wurde das gerichtliche Verfahren gegen die Einreiseverweigerung und Rücküberstellung eingestellt, da beide Parteien das Verfahren für erledigt erklärt hatten.

b) Beschwerde

Soweit sich die Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet, rügt der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Artikel 3 der EMRK in seiner prozeduralen Ausgestaltung, weil ihm kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die Rücküberstellung zur Verfügung gestanden habe. Durch seine Rücküberstellung nach Griechenland habe die konkrete Gefahr einer Kettenabschiebung in die Türkei und schließlich nach Syrien bestanden, was gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstoßen habe. In Griechenland habe ihm eine Unterbringung unter mit Artikel 3 EMRK nicht zu vereinbarenden Bedingungen gedroht. Daneben rügt er einen Verstoß gegen Artikel 13 der EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde), da er mangels Registrierung seines Asylgesuchs keine Möglichkeit gehabt habe, seine Argumente hinsichtlich der im Fall einer Rücküberstellung drohenden Gefahr für seine Rechte vorzutragen.

c) Urteil

Der EGMR hat unmittelbar über Zulässigkeit und Begründetheit der Individualbeschwerde entschieden und einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK in seiner prozeduralen Ausgestaltung durch die Bundesrepublik Deutschland festgestellt.

Nach Auffassung des Gerichtshofs sei der tatsächliche Zugang zu Rechtsmitteln entscheidend bei der Frage nach der Wirksamkeit des Rechtsmittels. Im Fall eines Asylbewerbers seien Kriterien, die bei der Prüfung der Zugänglichkeit eines Rechtsbehelfs berücksichtigt werden müssten, insbesondere der tatsächliche Zugang zu Informationen über das Verfahren und über seine Rechte in einer von ihm verstandenen Sprache sowie die Möglichkeit auf Hinzuziehung eines Dolmetschers und eines Rechtsanwalts. Eine hastige Durchführung der Rücküberstellung könne existierende Rechtsmittel faktisch unzugänglich machen.

Der Gerichtshof stellte insoweit fest, dass dem Beschwerdeführer zunächst ein falscher Bescheid mit einer anderslautenden Rechtsbehelfsbelehrung und der richtige Bescheid mit der korrekten Rechtsbehelfsbelehrung später, erst kurz vor der Abreise zum Flughafen und nicht auf Arabisch – die nach Angaben des Beschwerdeführers die einzige Sprache ist, derer er mächtig ist – sowie ohne Anwesenheit eines Dolmetschers oder Rechtsbeistands ausgehändigt wurde. Aus diesen Gründen kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der Beschwerdeführer keinen praktischen Zugang zu einem wirksamen Rechtsmittel gehabt habe. Da das nach seiner Rückführung fortgeführte verwaltungsgerichtliche Verfahren nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einen eingetretenen Konventionsverstoß nicht mehr beseitigen könne, stelle es auch kein zu erschöpfendes Rechtsmittel dar. Aus dem gleichen Grund sei auch kein Missbrauch der Individualbeschwerderechte festzustellen. Im Ergebnis sei die Individualbeschwerde daher zulässig.

Hinsichtlich der Begründetheit betonte der Gerichtshof zunächst unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung⁹ die Verpflichtung eines Staates unter Artikel 3 EMRK, einen Asylsuchenden aus einem Vertragsstaat nicht ohne gründliche Prüfung (1.) der Gefahr einer Kettenabschiebung sowie (2.) des Risikos einer Unterbringung unter Artikel 3 EMRK zuwiderlaufenden Bedingungen im Zielstaat zurückzuführen. Sollte die Gefahr einer Kettenabschiebung bestehen, untersage Artikel 3 EMRK in solchen Fällen eine Rücküberstellung, unabhängig davon, ob es sich bei dem Zielstaat um einen Mitgliedsstaat der EU oder des Europarats handle.

Die Beschwerde müsse vor dem Hintergrund des Urteils des Gerichtshofs in der Sache *M.S.S. ./ Belgien u. Griechenland*¹⁰ und deren Folgen bewertet werden. Als Folge dieser Entscheidung im Jahr 2011 seien Abschiebungen nach Griechenland unter dem „Dublin-System“ ausgesetzt worden. Erst 2016 habe die Europäische Kommission sodann sowohl signifikante Fortschritte, als auch noch Mängel im Asylsystem Griechenlands festgestellt und den EU-Mitgliedstaaten empfohlen, die Rückführungen nach Griechenland bei Einhaltung bestimmter Anforderungen schrittweise wiederaufzunehmen. Eine Empfehlung der Kommission habe die EU-Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, sich vor Rückführung in Kooperation mit den griechischen Behörden zu vergewissern, dass die geltenden Bestimmungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens eingehalten sind. Daraus folge, dass die deutschen Behörden vor Rückführung des Beschwerdeführers von den bestehenden Mängeln in Griechenland hätten wissen müssen, sodass eine allgemeine Vermutung bzw. Annahme keine Grundlage gehabt habe, dass der Beschwerdeführer in Griechenland Zugang zu

⁹ Vgl. Urteil des EGMR vom 21.11.2019 im Individualbeschwerdeverfahren *Ilias und Ahmed ./ Ungarn*;
Link: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-198760>

¹⁰ Vgl. Urteil des EGMR vom 21.01.2011 im Individualbeschwerdeverfahren *M.S.S. ./ Belgien und Griechenland*;
Link: <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-103050>

einem angemessenen Asylverfahren haben würde, das ihn vor einer Kettenabschiebung schützt. Der Gerichtshof erkenne zwar an, dass die Rücküberstellung auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung mit Griechenland erfolgt ist und die griechischen Behörden über die Rücküberstellung und sein Asylgesuch informiert wurden. Jedoch enthalte die Verwaltungsvereinbarung keine Regelungen, die dem Asylsuchenden im Fall einer Rücküberstellung die Durchführung eines effektiven Asylverfahrens sowie eine mit Artikel 3 EMRK konforme Unterbringung und Behandlung garantieren würden.

Dass die deutschen Behörden im vorliegenden Fall den Ausschluss dieser Risiken und einer möglichen Kettenabschiebung gründlich geprüft hätten, gehe zudem weder aus der Einreiseverweigerungsentscheidung noch aus der Einlassung der Bundesregierung hervor. Unter Berücksichtigung des festgestellten Sachverhalts seien die deutschen Behörden ihren verfahrensrechtlichen Verpflichtungen nach Artikel 3 EMRK nicht nachgekommen. Zusammenfassend stelle die Rücküberstellung des Beschwerdeführers eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 3 EMRK dar, da (1.) keine hinreichende Grundlage für die Annahme eines adäquaten Asylsystems in Griechenland bestanden habe, (2.) die Verwaltungsvereinbarung keine Garantien für den Schutz der Rechte des Beschwerdeführers enthalten habe, (3.) keine gründliche, individuelle Prüfung der ihm in Griechenland drohenden Verletzung seiner Rechte nach Artikel 3 EMRK und der Gefahr einer Kettenabschiebung vorgenommen worden sei und (4.) die Rücküberstellung eilig und ohne Anwesenheit eines Rechtsanwalts erfolgt sei. Im Ergebnis liege ein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK in seiner prozeduralen Ausgestaltung vor.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer gerügten Verletzung von Artikel 13 EMRK erklärte der Gerichtshof die Beschwerde zwar für zulässig, sah aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Rüge nach Artikel 3 EMRK jedoch keinen Anlass für eine separate Prüfung des Rechtsgegenstands.

Dem Beschwerdeführer wurde eine Summe von 8.000 € als Ersatz für immateriellen Schaden zugesprochen.

III. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren)

3. Beschwerde wegen potenzieller Verletzung des Konfrontations- und Beweisführungsrechts in einem strafrechtlichen Verfahren

Sk. gegen Deutschland, Nr. 53320/19¹¹
Entscheidung vom 8. Februar 2024: Streichung der Rechtssache aus dem Register nach Annahme Vergleich

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist litauischer Staatsangehöriger. Im Jahr 2014 fuhr er ein Fahrzeug von Litauen nach Deutschland, wo seine Mitfahrer einen Raub verübten. Nachdem einer der Täter in Litauen festgenommen wurde, belastete dieser als Gegenleistung für Immunität gegenüber der litauischen Polizei den Beschwerdeführer als die Person, die die Anweisungen für den Raub erteilt habe. Während der vor dem zuständigen Landgericht stattfindenden Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer erschien dieser Zeuge trotz Ladung nicht vor Gericht. Anstelle des Zeugen verhörte das Landgericht zwei litauische Polizeibeamte in der Hauptverhandlung, die die belastende Aussage des Zeugen wiedergaben. Die Anträge des Beschwerdeführers, einen der anderen Täter als Entlastungszeugen zu vernehmen, lehnte das Landgericht ab. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge im Wesentlichen aufgrund der belastenden Zeugenaussage zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen gemeinschaftlichen schweren Raubs verurteilt.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte vor dem Gerichtshof, dass ihm nicht die Möglichkeit eingeräumt worden sei, den Hauptbelastungszeugen – auf dessen Aussage sich das Gericht „im Wesentlichen“ gestützt hatte – zu befragen. Dieser Nachteil sei nicht durch ausgleichende Faktoren kompensiert worden. Daher sei das Konfrontationsrecht des Beschwerdeführers nach Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. d EMRK verletzt worden. Der Beschwerdeführer rügte weiter, dass das Landgericht die Vernehmung eines Entlastungszeugen abgelehnt habe. Hierdurch sei der Beschwerdeführer in seinem Beweisführungsrecht bzw. in seinem Recht auf Waffengleichheit nach Artikel 6 Absatz 1 und 3 lit. d EMRK verletzt worden.

c) Entscheidung

Am 6. Dezember 2023 schloss die Bundesregierung einen Vergleich mit dem Beschwerdeführer, bei dem sie sich bereit erklärte, für den Fall der Streichung des Verfahrens aus dem

¹¹ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-231167>

Register, eine Entschädigungssumme in Höhe von 9.000 € sowie einen Betrag in Höhe von 9.000 € für die Kosten und Auslagen an den Beschwerdeführer zu zahlen.

Mit Entscheidung vom 8. Februar 2024 gab der EGMR bekannt, dass er den beidseitig geschlossenen Vergleich annimmt und die Individualbeschwerde aus dem Register streicht.

4. Beschwerde gegen die Nicht-Vorlage einer Rechtssache an den EuGH zur Vorabentscheidung

M.N. gegen Deutschland, Nr. 13129/19¹²
Entscheidung vom 2. Mai 2024: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Dem Individualbeschwerdeverfahren lag ein sozialgerichtliches Verfahren über die Ablehnung der Vormerkung bzw. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die im Vereinigten Königreich erbracht wurden, im Rentenversicherungskonto der Beschwerdeführerin zugrunde.

Im Verlauf der Rechtsstreitigkeiten vor den deutschen Sozialgerichten beantragte die Beschwerdeführerin, den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung zu ersuchen. Nachdem das zuständige Landessozialgericht die Berufung der Beschwerdeführerin als unbegründet zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen hat, hat die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die mangels ordnungsgemäßer Begründung als unzulässig verworfen wurde. In ihrer Verfassungsbeschwerde rügte die Beschwerdeführerin u.a. eine Verletzung von Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 6 Absatz 1 EMRK, da ihr der EuGH als gesetzlicher Richter entzogen worden sei. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat, nachdem es zuvor Bedenken zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde wegen nicht erhobener Anhörungsrüge nach § 178a SGG geäußert hat, die Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin rügte gegenüber dem EGMR eine Verletzung ihres Anspruchs auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK. Sie trug vor, dass die innerstaatlichen Gerichte nicht ausreichend begründet hätten, weshalb der EuGH nicht um eine Vorabentscheidung ersucht worden sei.

c) Entscheidung

Der Gerichtshof betonte zunächst unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips, nach dem vor Einreichung einer Individualbeschwerde grundsätzlich alle innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft sein müssen. Dabei sei es Aufgabe des Vertragsstaats nachzuweisen, dass ein Rechtsmittel angemessen, wirksam und

¹² <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-233719>

verfügbar sei, und Aufgabe des Beschwerdeführers darzulegen, weshalb dieses Rechtsmittel in seinem Fall nicht geeignet gewesen wäre.

Der Beschwerdeführerin sei es nicht gelungen darzulegen, weshalb die Erhebung einer Anhörungsrüge in ihrem Fall kein wirksames Rechtsmittel darstelle. Die Zweifel der Beschwerdeführerin, dass die Frist von zwei Wochen zu kurz sei und dass dieselben Richter wie in dem Verfahren zuvor über die Anhörungsrüge entschieden hätten, würden sie nicht von ihrer Verpflichtung entbinden, das Rechtsmittel auszuschöpfen. Durch die unterlassene Erhebung der Anhörungsrüge habe die Beschwerdeführerin dem BSG keine Gelegenheit gegeben, den behaupteten Gehörsverstoß im Rahmen der Anhörungsrüge zu beheben.

Im Ergebnis sei die Individualbeschwerde daher wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs für unzulässig zu erklären.

5. Beschwerde wegen faktisch fehlender Rechtsschutzmöglichkeit gegen Verlegungen und besondere Sicherungsmaßnahmen im Justizvollzug

Wi. gegen Deutschland, Nr. 22321/19¹³
Urteil vom 4. Juni 2024, endgültig seit 4. September 2024: Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Das Landgericht Berlin verurteilte den mehrfach vorbestraften Beschwerdeführer am 26. Juni 2007 wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit mit Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und ordnete seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an. Nachdem der Beschwerdeführer im Jahr 2013 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, in der er seit Rechtskraft des Urteils untergebracht war, einen Mitgefangenen angriff und lebensbedrohlich verletzte, wurde er vom Landgericht Berlin zu einer weiteren Freiheitsstrafe von neun Jahren unter erneuter Anordnung von Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verurteilt.

In den Folgejahren machte das gewalttätige Verhalten des Beschwerdeführers eine Reihe von länderübergreifenden Anstaltswechseln sowie die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen wie Einzelhaft und Videoüberwachung erforderlich. Gegen einen Teil der Verlegungen bzw. Überstellungen sowie gegen die besonderen Sicherungsmaßnahmen ging der Beschwerdeführer erfolglos gerichtlich vor. So stellte er beispielsweise Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen angekündigte Anstaltswechsel und auf Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Seine Anträge wurden abgelehnt, teilweise weil die Anträge durch zwischenzeitliche Verlegungen unzulässig waren bzw. geworden sind. Richterlichen Hinweisen, seine Anträge in einer Weise umzustellen, die den Gerichten eine Entscheidung in der Sache ermöglicht hätten, ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Seit Februar 2019 ist der Beschwerdeführer auf der Sicherungsstation der JVA Tegel untergebracht.

b) Beschwerde

In seiner Individualbeschwerde aus dem Jahr 2019 rügt der Beschwerdeführer unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK, dass ihm durch die ständigen Verlegungen ein effektiver Zugang zu den Gerichten verwehrt worden sei. Die innerstaatlichen Gerichte hätten entweder keine Gelegenheit bekommen, in der Sache zu entscheiden, oder ihre Entscheidungen seien

¹³ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-233987>

nicht mit der gebotenen Schnelligkeit ergangen. Dadurch habe er sich nicht gegen die Verletzungen und gegen die besonderen Sicherungsmaßnahmen wehren können.

c) Urteil

Der Gerichtshof hält Artikel 6 Absatz 1 EMRK nicht nur in Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen, sondern auch in Bezug auf die Anstaltswechsel für anwendbar. Zwar gebe es im deutschen Recht kein Recht Inhaftierter, ihre Strafe in einer bestimmten Justizvollzugsanstalt abzuleisten; Anstaltswechsel lägen im Ermessen der Behörden. Dieses Ermessen sei jedoch begrenzt und gerichtlich überprüfbar, so dass ein „Anspruch“ im Sinne des Artikels 6 EMRK gegeben sei. Dieser Anspruch sei auch als „zivilrechtlich“ im Sinne des Artikels 6 EMRK zu qualifizieren, da die Zahl und Häufigkeit der Anstaltswechsel im vorliegenden Fall Auswirkungen auf das Privatleben des Beschwerdeführers gehabt hätten. So hätten gerichtlich angeordnete Therapiemaßnahmen wegen der ständigen Wechsel nicht durchgeführt und Sozialkontakte, die in Lübeck nach Angaben des Beschwerdeführers möglich gewesen wären, nicht realisiert werden können.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Gerichte in den drei betroffenen Ausgangsverfahren wegen den Anstaltswechseln nicht in der Sache über die Anträge des Beschwerdeführers entschieden hätten. Die Entscheidungen in den Ausgangsverfahren seien zudem widersprüchlich in Bezug auf die Frage, ob der Wechsel von Weiterstadt nach Lübeck dauerhaft oder vorübergehend war, was wiederum zu Konsequenzen für die Bestimmung der zuständigen Justizvollzugsanstalt geführt habe.

Diese Unsicherheit sei nicht dem Beschwerdeführer, sondern den zuständigen Behörden zuzuschreiben, da sie die Begriffe „Sicherheitsverletzung“, „Verletzung“ und „Überstellung“ ungenau oder austauschbar verwendet hätten. Die Unsicherheit sei auch nicht durch den Brief der JVA Weiterstadt vom 7. September 2017 und die Entscheidungen des Amtsgerichts Lübeck vom 10. Oktober 2017 beseitigt worden, da es keine Hinweise gebe, dass das Amtsgericht Darmstadt, an das sich der Beschwerdeführer nach Auffassung der Bundesregierung hätte wenden müssen, seine entgegengesetzte Auffassung geändert habe. Die Bundesregierung habe auch nicht hinreichend dargelegt, dass es dem Beschwerdeführer mit Hilfe von Fortsetzungsfeststellungsklagen möglich gewesen wäre, sein Rechtsschutzziel – die Aussetzung der Sondermaßnahmen und die Verlegung nach Lübeck – zu erreichen. Aufgrund der widersprüchlichen Entscheidungen der nationalen Stellen habe der Beschwerdeführer nicht wissen können, welches das richtige Gericht und welche Einrichtung die richtige Beklagte gewesen wäre. Im Ergebnis sei daher Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verletzt worden.

Mangels eines entsprechenden Antrags hat der Gerichtshof dem Beschwerdeführer keine gerechte Entschädigung zugesprochen.

6. Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Unschuldsvermutung

C.O. gegen Deutschland, Nr. 16678/22¹⁴
Urteil vom 17. September 2024, endgültig seit 17. Dezember 2024: keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist einer der wirtschaftlichen Eigentümer und persönlich haftender Gesellschafter einer deutschen Privatbank und war von 2014 bis 2019 Vorsitzender des Aufsichtsrats der Bank. Die Bank war in die sogenannten Cum-Ex-Geschäfte verwickelt, mit denen in großem Umfang Steuerbetrug begangen wurde, indem unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erhebliche Steuerrückzahlungen auf Dividenden erwirkt wurden.

Der Beschwerdeführer wurde als Zeuge in dem gegen die Beschuldigten M.S. und N.D. separat geführten Verfahren wegen Steuerhinterziehung geladen, bei dem er von seinem Recht auf Schweigen Gebrauch gemacht hatte, um sich nicht selbst zu belasten. Das Landgericht Bonn verurteilte M.S. und N.D. am 18. März 2020 wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften. In diesem schriftlichen Urteil nahm das Landgericht mehrfach Bezug auf den Beschwerdeführer, der durchgehend als „gesondert verfolgt“ bezeichnet wurde. Demnach habe der Beschwerdeführer unter anderem bei den von M.S. und N.D. begangenen Straftaten eine Rolle gespielt und auf der Grundlage eines mit weiteren beteiligten Personen gefassten gemeinsamen Tatplans eine vorsätzliche Straftat unter Verstoß gegen die Abgabenordnung begangen. Gegen dieses Urteil legten die beiden Verurteilten, die Bank und die Staatsanwaltschaft Revisionen ein, die der Bundesgerichtshof weitestgehend verwarf. Dabei äußerte er sich zur Rolle des Beschwerdeführers ähnlich wie das Landgericht.

Die vom Beschwerdeführer im Oktober 2021 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Das zwischenzeitlich gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren wurde im Juni 2024 aufgrund der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers, die ein Verfahrenshindernis darstelle, eingestellt.

b) Beschwerde

Der Beschwerdeführer rügte gegenüber dem Gerichtshof eine Verletzung seines Rechts auf Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Absatz 2 EMRK sowie eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK.

¹⁴ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-236052>

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 2 EMRK machte der Beschwerdeführer geltend, dass die im Urteil getätigten Ausführungen zu seiner Beteiligung eine verfrühte Äußerung zu seiner Schuld darstellen würden. Er rügte, dass die Gerichte sein angebliches Handeln nicht nur beschrieben, sondern aus rechtlicher Sicht bewertet und eingeordnet hätten, dass sie ihre Überzeugung von seiner Schuld klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hätten, dass sie nicht hervorgehoben hätten, dass seine Schuld lediglich in dem gesondert gegen ihn anhängigen Strafverfahren festgestellt werden könne, und dass die angegriffenen Ausführungen völlig unnötig gewesen seien, um die Schuld der zwei Banker festzustellen, die die Verantwortung für ihr Handeln übernommen und mit den Behörden zusammengearbeitet hätten. Darüber hinaus hätten sich die angegriffenen Ausführungen negativ auf sein Privat- und Berufsleben ausgewirkt, da sie insbesondere zu Pressemeldungen und Medienberichten geführt hätten, die ihn unzutreffend als Haupttäter in dem Cum-Ex-Skandal dargestellt hätten. Dies stelle eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 8 Absatz 1 EMRK dar.

c) Urteil

Der Gerichtshof erklärte die Individualbeschwerde für zulässig und stellte zunächst fest, dass das Landgericht und der Bundesgerichtshof eine rechtliche Beurteilung der Handlungen und Absichten des Beschwerdeführers vorgenommen und festgestellt hätten, dass der Beschwerdeführer die Merkmale des Straftatbestands und der Rechtswidrigkeit erfülle. Der Gerichtshof habe zu ermitteln, ob und in welchem Ausmaß die Äußerungen eine verfrühte Feststellung der Schuld des Beschwerdeführers darstellten.

Im vorliegenden Fall seien die in Bezug zu dem vom Beschwerdeführer gemeinsam mit anderen Personen gefassten Tatplans getätigten Äußerungen notwendig gewesen, um die strafrechtliche Verantwortung von M.S. als Mittäter zu definieren und die Tatbeteiligung und von M.S. und N.D. geleistete Beihilfe festzustellen. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Angaben weder angefochten noch dargestellt habe, wie M.S. und N.D. auch ohne diese Äußerungen hätten verurteilt werden können. Anhaltspunkte, dass die Äußerungen nicht relevant für die Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung von M.S. und N.D. gewesen seien, lägen damit nicht vor.

Darüber hinaus hätten die Gerichte keine Feststellungen zur Frage der Schuld des Beschwerdeführers im Sinne des deutschen Strafrechts vorgenommen. Die diesbezügliche Einlassung der Bundesregierung, dass damit auch keine Vorverurteilung des Beschwerdeführers vorliege, nahm der Gerichtshof entsprechend zur Kenntnis. Der Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass entgegen der vom Gerichtshof ausdrücklich als irreführend bezeichneten Angaben des Beschwerdeführers die angefochtenen Äußerungen keine Rechtswirkung entfaltet haben. Das deutsche Recht gestatte es nicht, dass entsprechende Aussagen zur Schuld

einer Person in einem Verfahren, an dem die Person nicht beteiligt war, rechtliche Konsequenzen und damit einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung zur Folge hätten.

Nichtsdestotrotz müsse der Gerichtshof die angefochtenen Aussagen daraufhin untersuchen, ob diese so formuliert gewesen seien, dass eine Vorverurteilung des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Hier stellte der Gerichtshof fest, dass die von den Gerichten verwendete Bezeichnung des Beschwerdeführers als „gesondert Verfolgter“ die Tatsache, dass die Strafgerichte sich nicht mit der Klärung der Schuld des Beschwerdeführers, sondern nur mit der von M.S. und N.D. befassen würden, ausreichend betont hätte. Eine Vorverurteilung des Beschwerdeführers habe somit nicht stattgefunden.

Schließlich hätten die angefochtenen Aussagen keine vorverurteilende Wirkung auf das Strafverfahren gehabt, sodass das Recht auf Unschuldsvermutung aus Artikel 6 Absatz 2 EMRK nicht verletzt worden sei.

Bezüglich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass in Anbetracht der Tatsache, dass das Recht auf Unschuldsvermutung nicht verletzt worden sei, die angefochtenen Aussagen keine Fragestellung im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 EMRK aufwerfen.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof die Individualbeschwerde für zulässig, stellte fest, dass Artikel 6 Absatz 2 EMRK nicht verletzt wurde und dass sich keine gesonderte Frage nach einer Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 EMRK stellt.

7. Beschwerden gegen Flughafen-Planfeststellungsverfahren (BER)

a) Leitentscheidung

B. und K. gegen Deutschland, Nr. 27547/18¹⁵
Entscheidung vom 27. Juni 2024: Beschwerde unzulässig

aa) Sachverhalt

Die Beschwerdeführenden sind Eigentümer und Eigentümerin zweier Grundstücke in der Nähe des Flughafens Berlin Brandenburg (BER). Ende des Jahres 1991 begannen die Planungen für den Betrieb des BER. Für den Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses legte die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) eine Grobplanung der Abflugrouten vor, die davon ausging, dass die Abflugrouten parallel in gerader Verlängerung verlaufen und beide Bahnen des Flugplatzes nicht unabhängig voneinander genutzt werden. Auf dieser Grundlage berechnete die Projektplanungsgesellschaft Schönefeld GmbH (PPS) die Streckengeometrie. Im späteren Verlauf teilte die DFS mit, dass die gleichzeitige und unabhängige Durchführung von Instrumentenflug-Abflügen eine Abweichung der Abflugrouten von 15° erfordere. Die PPS erstellte ungeachtet dessen die Planunterlagen auf Grundlage der Grobplanung. Die Planunterlagen wurden anschließend in den Gemeinden bekanntgegeben, die entsprechend der Grobplanung am stärksten von Fluglärm betroffen sein würden.

Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) aus dem Jahr 2004 stellte unter anderem fest, dass die Herstellung eines unabhängig benutzbaren Parallelbahnsystems ein wesentlicher Grund für den Ausbau des Flughafens sei. Unter Verweis auf § 27a LuftVO sei die Festlegung von An- und Abflugverfahren jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens, da die Flugverfahren vom Luftfahrt-Bundesamt durch Rechtsverordnung festgelegt werden würden. Die von der DFS vorgelegte Grobplanung stelle eine hinreichend konkrete Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des Ausbaus dar. Darüber hinaus enthielt der PFB zahlreiche Auflagen zum Lärmschutz sowie die Festlegung von Schutzgebieten.

Die gegen den Beschluss erhobenen Klagen wies das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) als unbegründet zurück, gab jedoch den gestellten Verpflichtungsanträgen teilweise statt und verpflichtete die Planfeststellungsbehörde zu einer weitergehenden Einschränkung des Nachtflugbetriebs. Dies wurde mit Planergänzungsbeschluss aus dem Jahr 2009 umgesetzt, der 2011 vom BVerwG für rechtmäßig erkannt wurde. Die Beschwerdeführenden gingen gegen den PFB nicht im Wege der Anfechtungsklage vor, da ihre Grundstücke außerhalb der dem PFB zugrunde gelegten Abflugrouten lagen.

¹⁵ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-234970>

Im Jahr 2010 stellte die DFS der Fluglärmkommission eine neue Flugroutenplanung vor, die für einen unabhängigen Bahnbetrieb aus Flugsicherheitsgründen keine parallelen, sondern um mindestens 15° divergierende Abflugrouten vorsah. Die Beschwerdeführenden, deren Grundstücke nun durch die geänderte Flugroutenplanung von Überflügen betroffen waren, jedoch weiterhin außerhalb der festgelegten Schutzgebiete lagen, beantragten zunächst die Rücknahme des PFB, da dieser auf einer Grobplanung beruhe, die im Widerspruch zu dem unabhängigen Bahnbetrieb mit parallelen Flugrouten stehe.

Nachdem der Antrag von der Planfeststellungsbehörde abgelehnt wurde, erhoben die Beschwerdeführenden Klage gegen das Land Brandenburg, die das BVerwG mit Urteil aus dem Jahr 2012 als unbegründet zurückwies. Ein erheblicher Abwägungsmangel sei nicht zu erkennen und auch die festgestellten Verfahrens- und Formfehler würden nicht zu einem Widerruf des PFB führen. Die Grobplanung sei ausreichend gewesen, um die Lärmbetroffenheiten auch bei unabhängigem Bahnbetrieb abzuschätzen. Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge wurde zurückgewiesen und die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen.

bb) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden rügten vor dem EGMR eine Verletzung von Artikel 8 EMRK, da die dem PFB zugrunde gelegten Flugrouten unrealistisch gewesen seien und zu einer Fehlvorstellung über die Lärmauswirkungen des Vorhabens geführt hätten. Dadurch sei ihnen die Möglichkeit genommen worden, die Einrichtung ihrer Lebensmittelpunkte an realistischen Informationen auszurichten und sie seien erheblichen Beeinträchtigungen durch Fluglärm ausgesetzt. Ferner rügten die Beschwerdeführenden eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK, da die Bundesgerichte die von ihnen festgestellten Verfahrensfehler nicht sanktioniert hätten. Der PFB habe in mehreren Gemeinden ausgelegt und die Umweltauswirkungen von abknickenden Flugrouten berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus hätten die Planfeststellungsbehörde und die Gerichte gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen, da sie den Beschwerdeführenden den Klageweg gegen den PFB erschwert hätten.

cc) Entscheidung

Hinsichtlich der gerügten Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass sowohl das BVerwG als auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jeweils in ihren Entscheidungen die Rechtssache umfassend materiell-rechtlich geprüft und ihre Entscheidungen ausführlich begründet hätten. Anhaltspunkte, dass den Beschwerdeführenden faktisch kein Zugang zu einem Gericht ermöglicht worden sei, lägen damit nicht vor, sodass die Individualbeschwerde in diesem Punkt offensichtlich unbegründet sei.

Bezüglich der geltend gemachten Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass die Beschwerde primär die Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde rüge, die wissentlich nicht umsetzbare Flugrouten als Grundlage für das Planfeststellungsverfahren verwendet und damit die Beschwerdeführenden über die geplanten Flugrouten und die zu erwartende Lärmbelastung getäuscht habe. Wäre den Beschwerdeführenden die Notwendigkeit einer Abweichung der Flugrouten bekannt gewesen, hätten sie ihre verfahrensrechtlichen Rechte aus Artikel 8 EMRK durch Einflussnahme auf das Planungsverfahren wahrnehmen können. Die Beschwerde richte sich nicht gegen die von den innerstaatlichen Gerichten festgestellte materielle Rechtmäßigkeit der Planungsentscheidung und somit nicht gegen den Inhalt des von Artikel 8 EMRK geschützten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Vorliegend hätten die innerstaatlichen Gerichte die Verfahrensfehler anerkannt und die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es ohne diese Verfahrensfehler zu einem anderen Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens gekommen wäre. Dafür hätten die Gerichte alle Unterlagen gründlich geprüft und ihre Entscheidungen ausführlich begründet. Auch wenn der Gerichtshof die Kritik an der Vorgehensweise der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehen könne, so seien die diesbezüglichen Mängel doch korrekt von den innerstaatlichen Gerichten geprüft und anerkannt worden. Eine individuelle Bewertung der Lärmbelastung der Grundstücke der Beschwerdeführenden sei nicht notwendig gewesen, da ihre Interessen einerseits durch die allgemeinen Abwägungen zu den erwarteten Immissionen sowie durch die Klagen der anderen Anwohner gegen den PFB gewahrt worden seien. Insofern sei das Ergebnis der ordnungsgemäßen Prüfung der innerstaatlichen Gerichte, nämlich dass die Planfeststellungsbehörde die notwendige Abwägung ermessensfehlerfrei vorgenommen habe, rechtmäßig. Auch weil die Beschwerdeführenden selbst keine substantielle Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend gemacht hätten, sei dieser Teil der Beschwerde ebenfalls offensichtlich unbegründet.

Im Ergebnis wies der EGMR die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absatz 3 a) und Absatz 4 EMRK zurück und erklärte sie für unzulässig.

b) Beschwerde wegen Lärmbelastung

Schü. u.a. gegen Deutschland, Nr. 8422/19¹⁶
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

aa) Sachverhalt

Die Beschwerdeführenden sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die sich in der Nacht-Schutzzone des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) befinden. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) aus dem Jahr 2004 für den Bau und Betrieb des BER enthielt unter anderem Auflagen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmemissionen durch den Bau und späteren Betrieb des Flughafens.

Gegen den PFB wurden über 4.000 Klagen erhoben, über die das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Jahr 2006 in mehreren Musterfällen entschied. Es wies die Klagen als unbegründet zurück, gab jedoch den gestellten Verpflichtungsanträgen teilweise statt und verpflichtete die Planfeststellungsbehörde zu weiteren Schutzmaßnahmen, darunter zu einer weitergehenden Einschränkung des Nachtflugbetriebs, was mit Planergänzungsbeschluss (PEB) aus dem Jahr 2009 und einem modifizierten Nachtflugkonzept auch umgesetzt wurde. Dieses Nachtflugkonzept untersagte unter anderem die Durchführung von Passagier- und Frachtflügen im Regelfall in den Kernstunden der Nacht (von 00:00 Uhr – bis 05:00 Uhr) und beschränkte auch die Anzahl an Flügen in den Randstunden der Nacht. Anwohnerinnen und Anwohner, die durch den Betrieb des Flughafens nachts dauerhaft einer Lärmbelastung von 50 dB(A) im Außenbereich oder alternativ max. sechs Lärmereignissen pro Nacht mit einer Lärmbelastung von 55 dB(A) im Innenbereich ausgesetzt sein würden, wurden einer Nacht-Schutzzone zugewiesen. Damit stand ihnen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen zu, wie etwa die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Die Beschwerdeführenden erhoben Klagen gegen den PEB und beehrten, die Planfeststellungsbehörde zu verpflichten, den Nachtflugbetrieb weiter einzuschränken. Die in diesem Zusammenhang von der Planfeststellungsbehörde getroffene Abwägung sei unverhältnismäßig gewesen, da Gesundheitsrisiken durch nächtliche Fluglärmbelastung zu wenig Bedeutung beigemessen und neuere Forschungsergebnisse nicht berücksichtigt worden seien. Die Schwellenwerte für eine zumutbare Lärmbelastung seien niedriger anzusetzen.

Das BVerwG hat die Klagen wegen Unbegründetheit abgewiesen. Die im Planergänzungsbeschluss festgelegten Schwellenwerte seien für die Beschwerdeführenden sogar günstiger als die im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) gesetzlich verankerten

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238065>

Schwellenwerte. Nach Inkrafttreten des FluLärmG im Jahr 2007 und Änderung des LuftVG seien die Behörden nicht mehr verpflichtet gewesen, die zumutbaren Schwellenwerte in jedem Einzelfall anhand von Lärmgutachten zu bestimmen. Die Beschwerdeführenden hätten nicht nachgewiesen, dass die im FluLärmG festgelegten Schwellenwerte im Widerspruch zu der Verpflichtung des Staates zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit stünden. Die neueren Studien, auf die sich die Beschwerdeführenden bezogen, seien in der wissenschaftlichen Gemeinschaft umstritten und nicht geeignet, die im FluLärmG festgelegten Schwellenwerte unzumutbar zu machen. Darüber hinaus könnten die Studien auch im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung der Schwellenwerte Berücksichtigung finden, die spätestens bis zum Jahr 2017 durchgeführt werden müsse.

Das Bundesverfassungsgericht führte, nachdem es die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatte, aus, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Regel erst dann als Grundlage für gesetzliche Entscheidungen zu verwenden seien, wenn sie in der wissenschaftlichen Gemeinschaft allgemeine Akzeptanz gefunden hätten. Damit das Risiko, das sich aus wissenschaftlichen Unsicherheiten ergeben könnte, von Betroffenen nicht einseitig getragen werde, existiere die Verpflichtung des Gesetzgebers, Vorschriften unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Entwicklungen zu überprüfen. Das BVerwG habe den Stand der Forschung zu den Auswirkungen von Lärm umfassend geprüft. Die Entscheidung des BVerwG, dass die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet gewesen sei, im vorliegenden Fall Lärmgutachten einzuholen, sei rechtsfehlerfrei und verletze die Beschwerdeführenden nicht in ihren Rechten.

bb) Beschwerde

Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführenden vor dem EGMR, dass sie erheblichen nächtlichen Lärmbelastungen ausgesetzt seien, die ihre Gesundheit beeinträchtigen würde. Die nationalen Behörden seien in ihren Entscheidungen von den Schwellenwerten ausgegangen und hätten es versäumt, die jeweiligen Umstände des Einzelfalls sowie neuste medizinische Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit zu berücksichtigen. Dadurch hätten die Beschwerdeführenden ihre Rechte nicht wirksam geltend machen können, was eine Verletzung von Artikel 8 EMRK sowie eine Verletzung von Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK darstelle. Darüber hinaus rügten die Beschwerdeführenden auch eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK, da die nationalen Gerichte nicht auf ihr wesentliches Argument eingegangen seien, dass der Lärm, dem sie ausgesetzt seien, sich auf ihre Gesundheit auswirke.

cc) Entscheidung

Bezüglich der Prüfung einer möglichen Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die innerstaatlichen Stellen umfassend geprüft und dargelegt hätten, weshalb zur Bestimmung der zumutbaren Lärmbelastung festgelegte Schwellenwerte anstelle von Einzelfall-Gutachten herangezogen werden dürften. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zu *Hatton u.a. ./ Vereinigtes Königreich, Nr. 36022/97*¹⁷, seien Behörden berechtigt, bei der Erstellung von Nachtflugkonzepten auf statistische Daten zur durchschnittlichen Wahrnehmung von Fluglärm zurückzugreifen. Vor diesem Hintergrund sei kein Verstoß von Artikel 8 EMRK durch die nationalen Gerichte ersichtlich.

Die innerstaatlichen Stellen hätten sich darüber hinaus mit den von den Beschwerdeführenden angeführten Studien auseinandergesetzt. Nach Auffassung des Gerichtshofs bestünde damit kein Grund zu der Annahme, dass den Beschwerdeführenden die Möglichkeit genommen wurde, ihre Rechte geltend zu machen. Anhaltspunkte, dass die Interessen der Beschwerdeführenden bei der Abwägung nicht berücksichtigt wurden, lägen ebenfalls nicht vor. Den nationalen Gerichten sei eine faire Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen gelungen.

Die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung von Artikel 8 EMRK sowie einer Verletzung von Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK sei folglich offensichtlich unbegründet. Da der Gerichtshof auch keine Anhaltspunkte sehe, dass die Entscheidungen willkürlich oder unverhältnismäßig seien, sei Artikel 6 Absatz 1 der Konvention offensichtlich auch nicht verletzt worden.

Im Ergebnis wies der EGMR die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absatz 3 a) und Absatz 4 EMRK zurück und erklärte sie für unzulässig.

¹⁷ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61188>; Rn. 125

c) Beschwerde gegen die DVO

S.H. u.a. gegen Deutschland, Nr. 12974/20¹⁸
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

aa) Sachverhalt

Der Beschwerde liegt im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt wie der Beschwerde *Büttner & Krebs ./. Deutschland, Nr. 27547/18*¹⁹ zugrunde. Allerdings wandten sich die Beschwerdeführenden gerichtlich gegen die 247. Durchführungsverordnung zur LuftVO (DVO). Diese legte im Jahr 2012 die endgültigen Flugrouten fest. Der Ortsteil, in dem sich die Grundstücke der Beschwerdeführenden befinden, waren nun von Überflügen betroffen.

Zur Begründung führten sie an, die DVO sei rechtswidrig und verletze ihre Rechte, da keine neue Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Ortsteils, in dem ihre Grundstücke liegen, durchgeführt worden sei und sie von ihren Mitwirkungsrechten somit keinen Gebrauch machen konnten. Im Planfeststellungsverfahren sei nicht erwähnt worden, dass dieser Ortsteil überflogen werde, weshalb in dieser Hinsicht ihr berechtigtes Vertrauen enttäuscht worden wäre. Darüber hinaus basiere die DVO auf einer unzureichenden Interessensabwägung und setze sie durch die Änderung der Flugrouten einer unzumutbaren Lärmbelastung aus.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) wies die Klagen wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurück, da die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung das gesamte Gebiet um den Flughafen herum umfasst, keine Verbote für Überflüge für den betroffenen Ortsteil festgelegt und nicht generell ausgeschlossen habe, dass die Flugrouten über den Ortsteil verlaufen würden. Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Umweltauswirkungen in dem betroffenen Ortsteil, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen seien, lägen nicht vor. Die vom BAF vorgenommene Interessensabwägung sei ermessensfehlerfrei gewesen und hätte den angesichts der geringen Emissionswerte großen Ermessensspielraum nicht überschritten. Im Vergleich zu der ursprünglichen Flugroute führe ein Überflug des betroffenen Ortsteils dazu, dass zwar mehr Menschen niedrigen Lärmpegeln, jedoch weniger Menschen unzumutbaren Lärmpegeln ausgesetzt werden, was die Änderung der Flugrouten rechtfertige. Schließlich liege auch keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor, da im Planfeststellungsverfahren keine endgültigen Flugrouten festgelegt und eine Abweichung von prognostizierten Flugrouten nie ausgeschlossen worden sei.

¹⁸ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238066>

¹⁹ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-234970>

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) wies die gegen die Entscheidung des OVG eingelegte Revision zurück und bestätigte dessen Rechtsauffassung. Zusätzlich betonte das BVerwG die Verpflichtung des BAF, zukünftige Entwicklungen im Blick zu behalten und – sofern erforderlich – die Interessensabwägung neu zu bewerten. Da bei einer ggfs. späteren höheren Anzahl von Überflügen und damit einhergehend höheren Lärmemissionen die Anwohner über den Zeitpunkt einer nachträglichen gerichtlichen Überprüfung selbst entscheiden könnten, bestehe auch keine Gefahr einer Rechtsschutzlücke. Die gegen die Entscheidung des BVerwG eingereichte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht ohne Begründung nicht zur Entscheidung an.

bb) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden rügten vor dem EGMR unter Verweis auf die Artikel 6 Absatz 1, Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen die Festlegung der Flugrouten und machten zusätzlich geltend, dass die Abweichung von den von ihnen erwarteten Flugrouten ihre Rechte nach Artikel 8 EMRK und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK unverhältnismäßig beeinträchtige.

cc) Entscheidung

Der Gerichtshof betonte zunächst unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung, dass der Begriff des wirksamen Rechtsbehelfs nicht den Erfolg des Rechtsbehelfs als solchen, sondern lediglich die Möglichkeit zur Überprüfung des streitigen Themas vor einer geeigneten Instanz umfasse. Da im vorliegenden Fall die nationalen Gerichte sich umfassend materiellrechtlich mit dem streitigen Gegenstand auseinandergesetzt und ihre Entscheidungen ausführlich begründet hätten, sehe der Gerichtshof keine Anhaltspunkte, um von der Auffassung der nationalen Gerichte abzuweichen. Im Ergebnis sei die Beschwerde hinsichtlich einer geltend gemachten Verletzung von Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 EMRK und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK offensichtlich unbegründet. Auch die Rüge nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK sei offensichtlich unbegründet, da keine Anhaltspunkte für eine willkürliche oder unverhältnismäßige Entscheidung der nationalen Stellen vorliegen würden.

Bezüglich des Teils der Beschwerde, der eine Verletzung von Artikel 8 EMKR und Artikel 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK rügte, sei es nach Ansicht des Gerichtshofs fraglich, ob die Beschwerdeführenden eine berechtigte Erwartung hinsichtlich der Flugrouten hätten haben dürfen, da im PFB ausdrücklich angegeben worden sei, dass die Festlegung der Flugrouten zu einem späteren Zeitpunkt gesondert durch eine DVO erfolge. Selbst unter Annahme einer solch berechtigten Erwartung hätten die nationalen Gerichte nach umfassender Prüfung festgestellt, dass die Rechte der Beschwerdeführenden durch die Änderung der

Flugrouten nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt worden seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs gäbe es keine Anhaltspunkte, von dieser Feststellung abzuweichen. Daraus folge, dass auch dieser Teil der Beschwerde offensichtlich unbegründet sei.

Im Ergebnis wies der EGMR die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absatz 3 a) und Absatz 4 EMRK zurück und erklärte sie für unzulässig.

d) Weitere Entscheidungen

Wa. gegen Deutschland, Nr. 19667/18²⁰
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

N. gegen Deutschland, Nr. 21987/18²¹
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

Z. gegen Deutschland, Nr. 27485/18²²
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

aa) Sachverhalt

Den drei Beschwerden liegt im Wesentlichen der gleiche Sachverhalt wie der Beschwerde *B. und K. ./ Deutschland, Nr. 27547/18*²³ zugrunde. In den Beschwerden Wa. gegen Deutschland und N. gegen Deutschland hatten die Beschwerdeführenden jeweils schon nicht fristgemäß Klage erhoben und die nationalen Gerichte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen höherer Gewalt versagt. In der Beschwerde Z. gegen Deutschland hatte die Beschwerdeführende ihre ursprüngliche Klage nach der Entscheidung des BVerwG über Musterfälle zurückgezogen.

bb) Beschwerde

Die Beschwerdeführenden rügten unter Berufung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK und Artikel 8 EMRK, insbesondere dass die Planfeststellungsbehörde sie absichtlich über die voraussichtlichen Flugrouten getäuscht habe und sie andernfalls rechtzeitig gegen den PFB geklagt bzw. eine ursprünglich erhobene Klage gegen den PFB weiterverfolgt hätten.

cc) Entscheidung

Der Gerichtshof verwies maßgeblich auf seine in *B. und K. ./ Deutschland, Nr. 27547/18* festgelegten Grundsätze und die von den nationalen Gerichten gemachten Ausführungen.

Im Ergebnis wies der Gerichtshof wegen die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absatz 3 a) und Absatz 4 EMRK zurück und erklärte sie für unzulässig.

²⁰ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238061>

²¹ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238062>

²² <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238064>

²³ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-234970>

IV. Urteile & Entscheidungen zu Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens)

8. Beschwerde gegen die Nicht-Eintragung der Mutterschaft der genetischen Mutter im Geburtsregister

R.F. u.a. gegen Deutschland, Nr. 46808/16²⁴
Urteil vom 12. November 2024, endgültig seit 12. Februar 2025: keine Konventionsverletzung

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerinnen zu 2) und 3) sind eingetragene Lebenspartnerinnen. Die Beschwerdeführerin zu 3) brachte im Jahr 2013 den Beschwerdeführer zu 1) zur Welt, der im Wege der In-Vitro-Fertilisation gezeugt wurde. Dazu sind die Beschwerdeführerinnen nach Belgien gereist, wo die der Beschwerdeführerin zu 2) entnommene Eizelle mit einer anonymen Samenspende befruchtet und in die Gebärmutter der Beschwerdeführerin zu 3) eingesetzt wurde. Ein DNA-Abstammungsgutachten von November 2013 weist die Beschwerdeführerin zu 2) mit einer Wahrscheinlichkeit von ca. 99,99 % als genetische Mutter des Beschwerdeführers zu 1) aus. Im Geburtsregister wurde nur die Beschwerdeführerin zu 3), die den Beschwerdeführer zu 1) geboren hatte, als Mutter eingetragen.

Die Beschwerdeführerin zu 2) beantragte beim zuständigen Familiengericht die Feststellung ihrer Mutterschaft des Beschwerdeführers zu 1), da sie die genetische Mutter sei. § 1592 Nr. 1 BGB müsse analog auf sie anzuwenden sein, da sie zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes, der Beschwerdeführerin zu 3), in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt habe. § 1592 BGB weise in diesem Zusammenhang eine Regelungslücke auf.

Die vom Familiengericht für den Beschwerdeführer zu 1) zum Ergänzungspfleger bestellte Behörde sprach sich in dem Verfahren gegen die beantragte Feststellung der Mutterschaft der Beschwerdeführerin zu 2) aus, da das Vorgehen der Beschwerdeführerinnen zur Fertilisation in Deutschland verboten sei, um im Interesse des Kindes eine gespaltene Mutterschaft von gebärender Frau und genetischer Mutter zu verhindern.

Das Familiengericht lehnte den Antrag im Jahr 2014 ab und stellte fest, dass gemäß § 1591 BGB die Beschwerdeführerin zu 3) die Mutter des Beschwerdeführers zu 1) sei, da sie diesen geboren habe und die Herkunft der Eizelle in diesem Zusammenhang keine Rolle spiele. Eine Regelungslücke liege nicht vor, da der Gesetzgeber, der diese Art der In-Vitro-Fertilisation im Bundesgebiet verboten habe, sich bewusst gegen eine analoge Anwendung der

²⁴ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-237948>

Vorschrift entschieden habe, um eine gespaltene Mutterschaft im Interesse des Kindeswohls zu vermeiden. Diese Rechtslage sei nach Auffassung des Gerichts auch verfassungskonform. Eine Verpflichtung der Behörden, ein Abstammungsverfahren zur gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft zu ermöglichen, gehe weder aus Artikel 3 und Artikel 6 GG, noch aus Artikel 8 EMRK hervor. Ein Diskriminierungstatbestand sei nicht ersichtlich, da unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich zu behandeln seien. Jedes Kind habe aus biologischer Sicht einen Vater und eine Mutter, sodass die Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB folgerichtig davon ausgehe, dass das Kind rechtlich und genetisch gemeinsam von den Ehepartnern abstamme. Im Kontext einer Lebenspartnerschaft sei dies nicht möglich. Die Grundrechte der Beschwerdeführerin zu 2) seien nicht verletzt, da der Gesetzgeber für Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die Möglichkeit geschaffen habe, gesetzlich durch Adoption des Kindes des Partners Elternteil zu werden. Der Beschwerdeführerin zu 2) stünde somit der Weg zur Mutterschaft durch Adoption offen.

Die von den Beschwerdeführenden gegen die Entscheidung des Familiengerichts eingelegte Berufung wurde vom zuständigen Oberlandesgericht (OLG) unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs²⁵ zurückgewiesen. Das OLG bestätigte die Feststellungen des Familiengerichts und merkte zusätzlich an, dass eine gespaltene Mutterschaft nur durch eine strafrechtlich relevante Handlung entstehen könne, da die „Leihmutterschaft“ in Deutschland verboten sei. Da die Möglichkeit zur Umgehung dieser Vorschriften im Ausland bestehe, habe der deutsche Gesetzgeber vorgesehen, dass die Mutterschaft der Frau zugeordnet werde, die das Kind zur Welt gebracht habe. Das OLG fügte hinzu, dass es sich der Bemühungen, andere Lösungen zu reproduktionsmedizinischen Fällen zu entwickeln, bewusst sei, jedoch sei es Aufgabe des Gesetzgebers, hierfür die notwendigen Änderungen zu schaffen.

Die Beschwerdeführerin zu 2) hat zwischenzeitlich den Beschwerdeführer zu 1) adoptiert.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführerinnen und der Beschwerdeführer rügten vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte nach Artikel 8 EMRK durch die Weigerung der deutschen Behörden, die Beschwerdeführerin zu 2) als Mutter einzutragen, obwohl sie genetische Mutter sei. Die zwischenzeitlich erfolgte Adoption habe die Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht aufgehoben. Unter Berufung auf Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführenden zudem, dass sie gegenüber heterosexuellen Paaren, die ein Kind durch eine Samen- oder Eizellspende gezeugt hätten, diskriminiert worden seien.

²⁵ BGH, Beschluss vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13 (Quelle: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=69759&pos=0&anz=1>)

c) Urteil

Bezüglich der Zulässigkeit der Beschwerde sah der Gerichtshof keinen Anlass, an der Befugnis der Beschwerdeführerinnen, die Beschwerde auch im Namen des Beschwerdeführers einzureichen, zu zweifeln. Die eingetragene Lebenspartnerschaft mit Kind und die Thematik der Feststellung der Abstammung betreffe zudem das Privat- und Familienleben im Sinne der Konvention, weshalb der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass Artikel 8 EMRK auf die Beschwerde anwendbar und die Beschwerde für zulässig zu erklären sei.

Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass aus Artikel 8 EMRK sowohl positive als auch negative Verpflichtungen für den Vertragsstaat hervorgehen. Auch wenn die Grenze nicht eindeutig definiert sei, stelle die Untersagung von willkürlichen Eingriffen des Staates in die Rechte aus Artikel 8 EMRK eine negative Verpflichtung dar, während die positive Verpflichtung eines Staates darin bestehe, den betroffenen Personen die wirksame Achtung ihres Privat- und Familienlebens zu gewährleisten. Da die Beschwerdeführenden angebliche Lücken im deutschen Recht rügen, müsse vorliegend die Beschwerde unter dem Aspekt der positiven Verpflichtungen betrachtet werden.

Der Ermessensspielraum des Vertragsstaats bei der Umsetzung von positiven Verpflichtungen aus der Konvention sei entsprechend weiter gefasst, wenn zum einen ein Konsens unter den Vertragsstaaten hinsichtlich der Bedeutung bzw. zur Art des Schutzes der betroffenen Interessen fehle und zum anderen, wenn ein gerechter Ausgleich zwischen konkurrierenden Rechten getroffen werden müsse. Vorliegend bestehe kein Konsens unter den Vertragsstaaten hinsichtlich Fragen der Eintragung der Mutterschaft der genetischen, nicht austragenden Mutter. Der fehlende Konsens zeige auf, dass die Frage nach einer gespaltenen Mutterschaft heikle ethische Überlegungen aufwerfe, weshalb den Vertragsstaaten grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt werden müsse. Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass vorliegend von den nationalen Gerichten eine Abwägung zwischen widerstreitenden Interessen vorgenommen werden musste; zum Einen zwischen dem öffentlichen Interesse, jedem Kind von Geburt an eine eindeutige rechtliche Zuordnung zur Mutter zu gewährleisten, aus einer gespaltenen Mutterschaft potenziell resultierende Konflikte zu vermeiden und das Verbot von Leihmutterschaft und Eizellspende nicht zu untergraben; zum Anderen dem privaten Interesse der Beschwerdeführenden, eine genetische Verbindung rechtlich anzuerkennen und die elterliche Sorge von zwei Personen auszuüben. Auch dieser Umstand spräche vorliegend für einen weiten Ermessensspielraum, wobei der Gerichtshof darauf hinwies, dass auch Entscheidungen eines Vertragsstaats innerhalb eines großen Ermessensspielraums der Kontrolle durch den Gerichtshof unterliegen. Der Gerichtshof selbst sei bei seiner Prüfung an den Grundsatz gebunden, dem Kindeswohl Vorrang einzuräumen.

Bei der Prüfung, ob den nationalen Stellen ein gerechter Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse der Beschwerdeführenden gelungen sei, müsse vorliegend zwischen dem Recht auf Achtung des Familienlebens und dem Recht auf Achtung des Privatlebens unterschieden werden. Bezüglich des Rechts auf Achtung des Privatlebens müsse zusätzlich zwischen den Rechten der beiden Beschwerdeführerinnen und den Rechten des Beschwerdeführers unterschieden werden.

Zunächst habe der Gerichtshof geprüft, ob die Beschwerdeführenden an der tatsächlichen Ausübung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens gehindert worden seien, und kam zu dem Ergebnis, dass vorliegend das Familienleben nicht wesentlich beeinträchtigt worden sei. Besondere Schwierigkeiten im Alltag seien von den Beschwerdeführenden nicht geltend gemacht worden. Darüber hinaus verfüge die Beschwerdeführerin zu 2) über bestimmte elterliche Rechte nach § 9 LPartG, sodass im Ergebnis keine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens vorliege.

Bezüglich des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführerin zu 3) schloss sich der Gerichtshof dem Vortrag der Bundesregierung an, wonach deren Recht nicht verletzt worden sei. Das Abstammungsverhältnis zwischen ihr und dem Kind sei von Geburt an anerkannt worden. Sie habe vorliegend von § 1591 BGB profitiert, der nicht zwischen der genetischen Verbindung zwischen dem Kind und der gebärenden Mutter unterscheide.

Hinsichtlich des Rechts auf Achtung des Privatlebens der Beschwerdeführerin zu 2) betonte der Gerichtshof zunächst, dass er bislang nicht entschieden hätte, dass Artikel 8 EMRK verlange, dass ein Elternteil, der gleichzeitig biologischer Elternteil ist, im innerstaatlichen Recht sofort und automatisch als Elternteil anerkannt werden müsse. Entscheidend sei zunächst, dass in Fällen, in denen im Ausland eine Leihmutterschaft rechtmäßig durchgeführt wurde, innerstaatlich der Zugang zur Adoption als Alternative für die Anerkennung eines rechtlich etablierten Abstammungsverhältnisses geschaffen werde. Da die Beschwerdeführerin zu 2) entsprechende Schlussfolgerungen aus vergleichbaren Fällen hätte ziehen können, mit der Ablehnung der Mutterschaftsfeststellung angesichts des in Deutschland herrschenden Verbots der Leihmutterschaft hätte rechnen können, keinen besonderen Schwierigkeiten im Alltag ausgesetzt war, ihr der Weg zur rechtlichen Anerkennung der Abstammung mittels Adoption offen lag und vorliegend den nationalen Gerichten ein weiter Ermessensspielraum zustand, liege im Ergebnis keine positive Verpflichtung Deutschlands vor, der Beschwerdeführerin zu 2) die Eintragung als Mutter zu ermöglichen.

In Bezug auf das Recht des Beschwerdeführers zu 1), seine Abstammung zu kennen und auf Achtung seines Privatlebens, erinnerte der Gerichtshof zunächst daran, dass er in vergleichbaren Fällen entschieden hatte, dass das innerstaatliche Recht eine Möglichkeit zur

Anerkennung des Abstammungsverhältnisses schaffen müsse. Das Kindeswohl und der Ermessensspielraum des Vertragsstaates seien in diesem Zusammenhang zwei gewichtige Faktoren. Vorliegend stellte der Gerichtshof fest, dass § 1591 BGB ein Ausdruck des Willens des Gesetzgebers ist, eine gespaltene Mutterschaft zu verhindern. Das Verbot einer Leihmutterstelle stelle ein legitimes öffentliches Interesse dar. Zur Förderung der Rechtssicherheit könne ein Vertragsstaat wichtige Aspekte des Privatlebens gesetzlich regeln, ohne eine Interessenabwägung in jedem Einzelfall vorzusehen. Dies sei beispielsweise bei der medizinisch unterstützten Fortpflanzung der Fall, bei der möglicherweise mehrere Personen Ansprüche gegenüber dem Kind geltend machen könnten. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass die Tatsache, dass ein Gesetz grundsätzlich den Anforderungen von Artikel 8 EMRK entspricht, nicht davon entbinde, die Auswirkungen seiner Anwendung im konkreten Fall zu prüfen. Vorliegend betreffe dies überwiegend mögliche Auswirkungen auf den Beschwerdeführer zu 1) durch die Nichtanerkennung der genetischen Abstammung zwischen ihm und der Beschwerdeführerin zu 2). Hierzu stellte der Gerichtshof fest, dass die Zuweisung der rechtlichen Mutterschaft ausschließlich an die austragende Mutter mitunter dazu diene, das Kind eindeutig einer rechtlichen Mutter zuzuordnen und sein Wohl zu schützen, falls Konflikte zwischen den Partnerinnen entstehen und beide den Anspruch auf Mutterschaft erheben. Durch die Adoption des Beschwerdeführers zu 1) durch die Beschwerdeführerin zu 2) sei von der vom deutschen Staat geschaffenen Möglichkeit der Anerkennung des Abstammungsverhältnisses Gebrauch gemacht worden. In Anbetracht dessen und des vorliegend großen Ermessensspielraum des Staates sei nicht erkennbar, dass Deutschland seiner Verpflichtung, die Wahrung des Rechts des Beschwerdeführers zu 1) auf Achtung seines Privatlebens zu gewährleisten, nicht nachgekommen wäre.

Im Ergebnis sah der Gerichtshof keine Anhaltspunkte dafür, dass die deutschen Behörden ihren Ermessensspielraum überschritten hätten. Folglich sei eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführenden auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nach Artikel 8 EMRK nicht ersichtlich.

In Bezug auf die behauptete Verletzung von Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 EMRK erinnerte der Gerichtshof zunächst daran, dass Artikel 14 EMRK verbiete, Personen in vergleichbaren Situationen ohne objektive und angemessene Rechtfertigung unterschiedlich zu behandeln. Nach seiner ständigen Rechtsprechung sei eine Ungleichbehandlung dann diskriminierend im Sinne von Artikel 14 EMRK, wenn sie keinen legitimen Zweck verfolge oder wenn das Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel nicht angemessen sei. Bei der Beurteilung der Situation stehe den Vertragsstaaten ein gewisser Ermessensspielraum zu, der ja nach Umständen und Kontext variere. In Anbetracht der Gesamtsituation kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Situation der Beschwerdeführerin zu 2) nicht mit der eines Mannes vergleichbar ist, auf den § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB

Anwendung findet. Die Beschwerde hinsichtlich Artikel 14 i.V.m. Artikel 8 EMRK sei folglich offensichtlich unbegründet und gemäß Artikel 35 Absätze 3 a) und 4 EMRK zurückzuweisen.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof den Teil der Beschwerde, der eine Verletzung von Artikel 8 EMRK geltend gemacht hat, für zulässig und den Rest der Beschwerde für unzulässig. Er stellte fest, dass keine Verletzung von Artikel 8 EMRK vorliegt.

9. Beschwerden gegen die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei

K. u.a., J.D. gegen Deutschland, Nrn. 1022/19 und 1125/19²⁶
Entscheidung vom 21. November 2024: Beschwerden zusammengeführt und für unzulässig erklärt

d) Sachverhalt

Bei den drei Beschwerdeführern handelt es sich um Rechtsanwälte, die bei der vierten Beschwerdeführerin, der Kanzlei J.D, tätig sind bzw. waren. Die Kanzlei war mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung der Volkswagen Aktiengesellschaft (VW) beauftragt, gegen die in den Vereinigten Staaten von Amerika ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Diesel-Abgasskandal 2015 eingeleitet wurde.

Die Kanzlei führte eine interne Untersuchung durch, bei der unter anderem 700 VW-Mitarbeitende befragt wurden. Die drei Beschwerdeführer prüften in diesem Zusammenhang Dokumente und befragten auch Mitarbeitende der VW-Tochtergesellschaft Audi. Im Jahr 2015 leitete die Staatsanwaltschaft Braunschweig ein Strafverfahren und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verantwortlichen von VW ein. Das Strafverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika endete im Jahr 2017 mit einem Vergleich, in dem VW eingeräumt hat, Diesel-Fahrzeuge verkauft zu haben, die mit von VW und Audi entwickelten Motoren mit unzulässigen Abgaskontrolleinrichtungen ausgestattet waren.

Im März 2017 leitete die Staatsanwaltschaft München II ein Strafverfahren gegen Audi wegen Betrugs im Zusammenhang mit dem Einsatz unzulässiger Abgaskontrolleinrichtungen ein. Im Rahmen dieser Ermittlungen hatten zwei der drei Beschwerdeführer mit Zustimmung von VW in drei Fällen mündlich Informationen über den Zwischenstand der internen Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Ebenfalls im März 2017 ordnete das zuständige Amtsgericht die Durchsuchung der Geschäftsräume der vierten Beschwerdeführerin, der Kanzlei, an. Aus dem Durchsuchungsbeschluss ging hervor, dass Dokumente, die von der Beschwerdeführerin im Rahmen der internen Untersuchung bei Audi gesammelt oder erstellt wurden, beschlagnahmt werden sollten. Dokumente zu den Motoren, die von VW hergestellt wurden, wurden ausdrücklich im Beschluss ausgeschlossen. Bei der darauffolgenden Durchsuchung wurden 185 Aktenordner sowie eine große Menge elektronischer Daten sichergestellt und aus den Räumlichkeiten entfernt

Die von den Beschwerdeführern und der Beschwerdeführerin eingelegten Beschwerden gegen den Durchsuchungsbeschluss wurden vom zuständigen Landgericht verworfen. Zur Begründung führte das Landgericht unter anderem aus, dass zum Zeitpunkt der Durchsuchung

²⁶ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238295>

keine Mandatsbeziehung zwischen der vierten Beschwerdeführerin und Audi bestanden habe. Zwar habe durch die Durchsuchung das Mandatsverhältnis zu VW Schaden genommen, dieser sei jedoch Anbetracht der Anzahl der möglichen Betrugsfälle von 80.000 Fällen und des Umfangs des verursachten Schadens verhältnismäßig. Mildere Mittel seien nicht ersichtlich gewesen. Die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen.

Eine separate, von VW eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht stellte dazu zwar fest, dass die Sicherstellung und Auswertung der bei der Durchsuchung erlangten Unterlagen das Recht von VW auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt habe. Diese Beeinträchtigung sei jedoch gerechtfertigt gewesen. Der Durchsuchungsbeschluss sei restriktiv gewesen und habe sich nicht auf Unterlagen im Zusammenhang mit dem Vertrauensverhältnis zwischen VW und den Beschwerdeführern erstreckt. VW sei vorliegend nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft München II und Audi nicht vom Schutzbereich des anwaltlichen Mandats erfasst gewesen. Eine Verwertung der beschlagnahmten Unterlagen sei der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die das Verfahren gegen VW eingeleitet hatte, aufgrund der Vorgaben des § 160 a StPO ohnehin nicht möglich gewesen. Die Entscheidungen der Strafgerichte seien verfassungskonform gewesen.

e) Beschwerde

Die drei Beschwerdeführer und die Beschwerdeführerin machten vor dem EGMR geltend, durch die Durchsuchung der Geschäftsräume und die Beschlagnahme von Unterlagen und Daten in ihren Rechte nach Artikel 8 EMRK verletzt worden zu sein. Zur Begründung führten sie unter anderem aus, dass die einschlägigen Bestimmungen der StPO und deren Auslegung durch die Gerichte nicht hinreichend klar und vorhersehbar waren und dass die Durchsuchung weder notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, noch verhältnismäßig war.

f) Entscheidung

Der Gerichtshof führte die getrennt eingelegten Individualbeschwerden der Rechtsanwälte und der Kanzlei aufgrund ihres inhaltsgleichen Charakters in einem Verfahren zusammen. Der Gerichtshof hielt die Beschwerden aus den folgenden Gründen für offensichtlich unbegründet.

Zwar stelle die Durchsuchung der Geschäftsräume sowie die Beschlagnahme der Dokumente und elektronischen Daten einen Eingriff in die durch Artikel 8 Absatz 1 EMRK

garantierten Rechte der Beschwerdeführer und der Beschwerdeführerin dar. Der Eingriff sei jedoch nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 EMRK gerechtfertigt.

Der Gerichtshof wies insoweit zunächst die Auffassung der Beschwerdeführenden zurück, die Rechtsgrundlage für den Eingriff sei nicht klar und vorhersehbar gewesen. Das Bundesverfassungsgericht habe dargelegt, dass die Auslegung der entsprechenden Paragraphen der StPO durch die Gerichte im Einklang mit der nationalen Rechtsprechung und vorherrschenden Meinung gewesen sei. Es gebe – so der Gerichtshof weiter – keinen Anlass hieran zu zweifeln. Damit sei der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK. Er diene ferner einem legitimen Zweck im Sinne dieser Regelung, nämlich der Verhinderung von Straftaten.

Im Fokus der Entscheidung des Gerichtshofs stand die Frage, ob der Eingriff auch „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass – erstens – weder das Recht von VW, sich nicht selbst zu belasten noch das Recht der Beschwerdeführer auf Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses durch die Durchsuchung beeinträchtigt wurden. Denn die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München II betrafen nur Audi und nicht VW, jedenfalls sei eine Verwertung im Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen VW unzulässig, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe. Zweitens habe kein Mandatsverhältnis zwischen den Beschwerdeführenden und Audi bestanden, da Audi eine von VW getrennte juristische Person sei, die nicht in den Beratungsvertrag einbezogen worden sei. Drittens beziehe sich das Mandatsverhältnis mit VW lediglich auf das im Zeitpunkt der Durchsuchung bereits abgeschlossene Strafverfahren in den Vereinigten Staaten von Amerika und die interne Untersuchung und somit gerade nicht auf das Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig. Unabhängig davon gebe es keine Hinweise darauf, dass die Durchsuchung das Vertrauensverhältnis zu VW oder die Strafverfahren in Braunschweig und in den Vereinigten Staaten negativ beeinträchtigt habe. Unter diesen Umständen sei den nationalen Stellen ein größerer Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit der beanstandeten Maßnahmen zuzugestehen. Der Gerichtshof verwies – viertens – auf die Schwere der Vorwürfe gegen Audi, die sich angesichts des in den Vereinigten Staaten von VW geschlossenen Vergleichs erhärtet hatten und kam – fünftens – zu dem Schluss, dass die Schutzvorkehrungen im vorliegenden Fall ausgereicht hätten, um Missbrauch im Zusammenhang mit der Durchsuchung zu verhindern. Insoweit verwies der Gerichtshof auf den begrenzten Umfang des gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses, die verfügbaren Rechtsmittel sowie den Umstand, dass die nationalen Gerichte den Sachverhalt umfassend geprüft und ihre Entscheidungen ausführlich begründet hätten.

Der Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführenden nach Artikel 8 Absatz 1 EMRK sei nach alledem notwendig in einer demokratischen Gesellschaft und somit gerechtfertigt im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 EMRK gewesen.

Der EGMR wies im Ergebnis die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Absatz 3 a) und Absatz 4 EMRK zurück und erklärte sie für unzulässig.

10. Beschwerde gegen die Nicht-Erteilung eines Hochseepatents

I. gegen Deutschland, Nr. 8464/23²⁷
Entscheidung vom 19. Dezember 2024: Beschwerde unzulässig

g) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist die Witwe eines im Jahr 2021 verstorbenen Berufsfischers. Gegenstand der Beschwerde ist die Ablehnung der Erteilung einer Fischereierlaubnis, gegen die der Ehemann der Beschwerdeführerin gerichtlich vorgegangen ist.

Die Bodenseefischerei wird in der zwischen den Anrainerstaaten des Bodensees im Jahr 1893 geschlossenen Bregenzer Übereinkunft geregelt, deren Ziel der Erhalt und die Vermehrung der Fischarten im Bodensee ist. Die Umsetzung der Übereinkunft wird durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (*IKBF*) überwacht, die die Fischerei im Bodensee verwaltet und für die Anrainerstaaten bindende Beschlüsse zur Umsetzung der Bregenzer Übereinkunft erlässt. Um die wirtschaftliche Rentabilität der Fischerei für die Inhaber von Patenten zu erhalten, die durch den Rückgang der Fischbestände im See gefährdet war, beschloss die IKBF im Jahr 2015 die Anzahl der Patente, die zur Ausübung der Berufsfischerei auf dem Bodensee berechtigen, zu reduzieren. Für Berufsfischer ab dem 70. Lebensjahr sah der Beschluss dabei die Möglichkeit zur Erteilung eines Alterspatents vor, das zur Ausübung der Fischerei in Ufernähe und mit nur einem Netz auf dem offenen See berechtigt.

Der Ehemann der Beschwerdeführerin war seit 1963 als Berufsfischer tätig. Die erforderlichen Patente wurden ihm jährlich durch das zuständige Landratsamt erteilt. Obwohl er im Jahr 2015 das 70. Lebensjahr vollendet hatte, erteilte ihm das Landratsamt auch in den beiden darauffolgenden Jahren Patente – im Jahr 2017 unter der Bedingung, dass er im Folgejahr ein Alterspatent beantragen würde. Als ihm für das Jahr 2018 kein Patent erteilt wurde, legte er gegen die Entscheidung des Landratsamts Rechtsmittel ein und beantragte eine Entschädigung wegen entgangener Einnahmen aus der Fischerei und wegen Altersdiskriminierung.

Das zuständige Landgericht wies die Klage mit der Begründung zurück, dass sich ein Anspruch auf Ausstellung eines Patents weder aus dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) noch aus der jahrzehntelangen Ausstellungspraxis ableiten lasse. Wie der Bundesgerichtshof in einem Urteil von 1960 zum Preußischen Fischereigesetz erklärt habe, könne der die Fischereiberechtigung erteilende Gewässereigentümer nicht an eine frühere Erteilungspraxis

²⁷ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-239001>

gebunden werden, um in der Lage zu bleiben, sich an veränderte Umstände anzupassen. Wenngleich die Ablehnung der Erteilung eines Patents als Eingriff in die Berufsfreiheit angesehen werden könne, sei dieser Eingriff durch das Erfordernis des Schutzes der Gewässer und der Fischbestände gerechtfertigt. Der Ehemann der Beschwerdeführerin könne auch keine Altersdiskriminierung geltend machen, da ihm in den Jahren 2016 und 2017 trotz seines Alters Patente erteilt worden seien und die Ablehnung für das Jahr 2018 damit begründet worden sei, dass er in den vergangenen 55 Jahren als Berufsfischer ausreichende finanzielle Rücklagen habe bilden können.

Das zuständige Oberlandesgericht verwarf im Jahr 2020 die Berufung des Ehemanns der Beschwerdeführerin und folgte dabei im Wesentlichen den Feststellungen des Landgerichts. Zudem stellte es fest, dass dem Ehemann die Ausübung seines Berufs durch die Ablehnung des Patents nicht verwehrt worden sei, da er seine Fischereitätigkeit – wenn auch mit gewissem Aufwand – in anderen Gewässern hätte fortsetzen können. Ihm sei darüber hinaus die Ausstellung eines Alterspatents angeboten worden, um ihm einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zu ermöglichen. Da die ihm erteilten Patente stets auf ein Jahr befristet gewesen seien, könne er sich auch nicht auf die bisherige Ausstellungspraxis berufen.

Im Jahr 2021 verstarb der Ehemann der Beschwerdeführerin, woraufhin die Beschwerdeführerin das Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht fortführte.

Dieses lehnte die Zulassung der Revision ohne Angaben von Gründen ab. Auch das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung an.

h) Beschwerde

Die Beschwerdeführerin machte vor dem EGMR geltend, dass die Ablehnung der Erteilung eines Patents die Rechte ihres Ehemanns nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK verletze. Sie rügte ferner, dass die Ablehnung sie und ihren Ehemann in ihren Rechten nach Artikel 8 EMRK verletze und diskriminierend im Sinne von Artikel 14 EMRK i.V.m. Artikel 8 EMRK und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK sei. Schließlich rügte sie, dass die Ablehnung der Zulassung der Revision ohne Begründung durch das Bayerische Oberste Landesgericht eine Verletzung von Artikel 6 EMRK darstelle.

i) Entscheidung

Der Gerichtshof prüfte zunächst die Klagebefugnis der Beschwerdeführerin und verneinte diese soweit die Beschwerde eine Verletzung aus Artikel 14 und Artikel 8 EMRK geltend mache und im Namen des verstorbenen Ehemanns erhoben sei. Diese Rechte seien nicht auf

die Beschwerdeführerin übertragbar, sodass dieser Teil der Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen sei. Die Beschwerdeführerin habe als Alleinerbin ihres Ehemannes jedoch ein berechtigtes materielles Interesse am Ausgang des Verfahrens und sei daher mit Blick auf die Rüge nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK beschwerdebefugt.

In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof in Frage, ob die Erwartung des Ehemannes der Beschwerdeführerin, ein Patent zu erhalten, ein von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK geschützter Vermögenswert sei, ließ dies aber im Ergebnis offen, da die Beschwerde aus anderen Gründen unzulässig sei.

Nach Auffassung des Gerichtshofs stellt die Ablehnung der Erteilung eines Patents lediglich eine Regelung der Benutzung des Eigentums im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK dar. Die Ablehnung sei auf die einschlägigen Regelungen des Bayerischen Fischereigesetzes in Verbindung mit den öffentlich verfügbaren Entscheidungen der IBKF gestützt und diene dem Schutz der Wasserqualität und des Fischbestandes des Bodensees sowie Erhaltung der wirtschaftliche Rentabilität der Fischerei für die Inhaber von Patenten. Diese Ziele stellten nach Auffassung des Gerichtshofs ein berechtigtes Allgemeininteresse dar.

Mit Blick auf die Frage einer angemessenen Abwägung zwischen diesem Allgemeininteresse und dem Schutz der Rechte des Einzelnen verweist der Gerichtshof darauf, dass dem Ehemann der Beschwerdeführerin die Fortführung seiner Tätigkeit als Berufsfischer auch nach Vollendung seines 70. Lebensjahres offen gestanden habe, zunächst durch die Gewährung von zwei weiteren Jahrespatenten und dann – in eingeschränktem Umfang – durch die Möglichkeit der Erteilung eines Alterspatents. Nach Auffassung des Gerichtshofs stellt daher die Altersgrenze, in der Form wie sie mit dem IBKF-Beschluss eingeführt und von den nationalen Behörden angewandt wurde, keine starre Altersgrenze dar und ermöglichte es dem Ehemann, seine Tätigkeit als Berufsfischer fortzusetzen. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass die nationalen Gerichte berücksichtigt hatten, dass der Ehemann, anders als jüngere Berufsfischer, über die 55 Jahre seiner Fischereitätigkeit finanzielle Rücklagen bilden konnte. Ferner unterstrich der Gerichtshof, dass dem Ehemann nie ein unbefristetes Patent ausgestellt worden war und dass die zuständige Behörde ihm – trotz der Möglichkeit der Erteilung von Drei-Jahres-Patenten – über 55 Jahre hinweg jeweils nur Jahrespatente erteilt hatte.

Mit Blick auf den verfolgten legitimen Zweck betonte der Gerichtshof unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung, dass Umweltschutz in der heutigen Gesellschaft eine zunehmend wichtige Rolle einnehme und dass finanziellen Erwägungen und sogar bestimmten Grundrechten, wie dem bspw. Eigentumsrecht, gegenüber Umweltschutzerwägungen kein Vorrang

zukommen solle. Im Bereich der Umweltschutzpolitik komme den Staaten daher ein größerer Ermessensspielraum zu als wenn es ausschließlich um die Bürgerrechte gehe.

Vor diesem Hintergrund sah der Gerichtshof den Eingriff als verhältnismäßig an; es sei eine angemessene Abwägung zwischen dem Allgemeininteresse und dem Schutz der Rechte des Einzelnen erfolgt. Sowohl die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung der Rechte des Ehemanns der Beschwerdeführerin nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK als auch die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin nach Artikel 8 EMRK seien daher offensichtlich unbegründet.

Selbiges gelte mit Blick auf die Beschwerde nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK. Denn nach seiner ständigen Rechtsprechung sei es nicht zu beanstanden, dass übergeordnete innerstaatliche Gerichte eine Beschwerde allein unter Verweis auf einschlägigen Rechtsvorschriften zurückwiesen, wenn die Rechtssache keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfe.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für unzulässig und wies sie gemäß Artikel 35 Absätze 3 a) und 4 EMRK zurück.

V. Entscheidung zu Artikel 11 EMRK (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

11. Beschwerde gegen das Verbot des Verwendens des Hells Angels Logos

Sche. gegen Deutschland, Nr. 10876/21²⁸
Entscheidung vom 7. November 2024: Beschwerde unzulässig

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführer sind Mitglieder der Rocker-Gruppierung Hells Angels Motorcycle Club (HAMC). Die Gruppierung ist in lokale Charter unterteilt, von denen 14 in der Bundesrepublik wegen krimineller Aktivitäten verboten sind. Alle Charter verwenden dasselbe HAMC-Logo, zu dem der Name des jeweiligen Orts hinzugefügt wird. Der Charter, dem die Beschwerdeführer angehören, ist nicht verboten worden.

Gemäß den Vorschriften des VereinsG dürfen Kennzeichen einer verbotenen Organisation, bzw. Kennzeichen, die einem verbotenen Verein ähneln, sowie Kennzeichen die im Wesentlichen die gleiche Form wie die eines verbotenen Vereins aufweisen, von anderen nicht verbotenen Teilorganisationen oder selbständigen Vereinen nicht öffentlich verwendet werden. Die öffentliche Verwendung des HAMC-Logos ist folglich in Deutschland verboten und strafbar.

Hiergegen erhoben die Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde, die das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen hat. In seinem Beschluss von Juli 2020 führte das Bundesverfassungsgericht zur Begründung unter anderem an, dass die Vorschrift zwar einen schweren Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer auf Meinungs- und Vereinigungsfreiheit darstelle, dieser jedoch verhältnismäßig sei, da das Verbot der Kennzeichenverwendung der Durchsetzung des Vereinsverbots und damit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität diene.

b) Beschwerde

Die Beschwerdeführer rügten vor dem EGMR eine Verletzung ihrer Rechte aus Artikel 10 und 11 EMRK sowie Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK. Mitglied des HAMC zu sein stelle einen grundlegenden Teil ihrer Identität dar und das schließe auch das öffentliche Tragen der HAMC-Symbole mit ein. Weder der Gesetzgeber noch das Bundesverfassungsgericht hätten nachgewiesen, dass die allgemeine Öffentlichkeit vom Logo ihres lokalen Charter auf einen verbotenen Charter schließe oder dass alle HAMC-Charter bzw. -Mitglieder kriminell seien. Darüber hinaus machten die Beschwerdeführer geltend, dass der

²⁸ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-238069>

Präsident des Bundesverfassungsgerichts, der Mitglied des Spruchkörpers war, zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses auch Mitglied des Bundestags und stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Regierungspartei war und mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit für die fragliche Vorschrift gestimmt habe. Dies verletze die Beschwerdeführer nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK.

c) Entscheidung

Da die Beschwerde hauptsächlich die öffentliche Darstellung der HAMC-Mitgliedschaft zum Gegenstand habe, prüfte der Gerichtshof diese primär im Lichte von Artikel 11 EMRK. Zwar stelle das Verbot der öffentlichen Verwendung des lokalen HAMC-Kennzeichens einen Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Beschwerdeführer unter Berücksichtigung von Artikel 10 EMRK dar. Gleichzeitig sei der Gerichtshof jedoch überzeugt, dass der Eingriff „gesetzlich vorgesehen“ sei, die Vorschrift hinreichend präzise und in ihrem Anwendungsbereich vorhersehbar sei und einem legitimen Zweck diene - der Verhütung von Straftaten und dem Schutz der Rechte anderer.

Im Fokus der Entscheidung des Gerichtshofs stand die Frage, ob der Eingriff auch „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Zunächst stellte der Gerichtshof hierzu fest, dass es den Beschwerdeführern freistand, das Logo privat zu nutzen. Er erkannte an, dass das HAMC-Logo mit dem lokalen Zusatz ein gewisses Risiko beinhalte, mit den Logos anderer verbotener Charter verwechselt zu werden. Er stellte ferner fest, dass die Verwendung eines gemeinsamen Logos für alle HAMC-Charter auch die Zugehörigkeit zu den anderen, verbotenen Charter und damit einer übergeordneten Hells Angels Identität betone. Vor diesem Hintergrund erscheine dem Gerichtshof die Leugnung der Beschwerdeführer, dass die Verwendung des Logos keine Identifikation mit anderen, verbotenen Charter ausdrücke, widersprüchlich. Der Gerichtshof betonte, dass wirksame Durchsetzungsmechanismen in einer demokratischen Gesellschaft, die auf Rechtsstaatlichkeit basiere, von großer Bedeutung seien. Wesentliche Ziele des Gesetzgebers wären ohne diese nicht erreichbar. So könnten vorliegend ohne Kennzeichnungsverbote Verbote krimineller Vereinigungen leichter umgangen werden. Das Bundesverfassungsgericht habe schließlich seine Entscheidung gründlich begründet und die konkurrierenden Interessen umfassend und transparent abgewogen und berücksichtigt, weshalb nicht ersichtlich sei, dass Deutschland seinen Beurteilungsspielraum überschritten habe. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und somit verhältnismäßig war. Die Beschwerde hinsichtlich Artikel 11 EMRK, unter Berücksichtigung von Artikel 10 EMRK betrachtet, sei folglich offensichtlich unbegründet.

Soweit die Beschwerde eine mögliche Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK betraf, sei die Beschwerde *ratione materiae* unvereinbar mit der Konvention und somit zurückzuweisen.

Hinsichtlich der von den Beschwerdeführern gerügten Verletzung von Artikel 6 EMRK betonte der Gerichtshof zunächst, dass es keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts gebe. Vielmehr stelle sich die Frage, ob seine Teilnahme am Gesetzgebungsprozess berechtigte Zweifel an seiner objektiven Unparteilichkeit aufwerfe. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, dass er zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes eine politische Funktion und keine beratenden oder richterlichen Funktionen in derselben Sache ausgeübt habe. Es gebe keine Hinweise darauf, ob und wenn ja in welcher Weise er über das beanstandete Gesetz abgestimmt und ob er eine herausragende Rolle im Gesetzgebungsverfahren gespielt habe. Berechtigte Zweifel, dass er sich gezwungen gesehen habe, aufgrund einer politischen Abstimmung über die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer in einer bestimmten Weise zu entscheiden, lägen nicht vor. In Anbetracht dieser Umstände könnte die bloße Tatsache, dass er zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses Mitglied im Bundestag und stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Regierungspartei war, keine Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit begründen. Daraus folge, dass auch die Beschwerde hinsichtlich Artikel 6 EMRK offensichtlich unbegründet sei.

Im Ergebnis erklärte der Gerichtshof die Beschwerde für unzulässig und wies sie gemäß Artikel 35 Absätze 3 a) und 4 EMRK zurück.

C. Stand der Umsetzung

Im Jahr 2024 wurden dem Ministerkomitee insgesamt 992 neue Fälle zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2023 waren insgesamt 3.916 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle ist damit im Vergleich zum Vorjahr (3.819 Fälle) um rund 2,5 % angestiegen. Ende 2024 betrafen 9 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland (Ende 2023 waren es 12 anhängige Fälle). Die vollständigen Zahlen können dem letzten Jahresbericht des Execution Departments entnommen werden, der auf der Seite <https://www.coe.int/en/web/execution/annual-reports> abrufbar ist.

I. Action Plans und Action Reports

Die nachstehende Übersicht listet die Individualbeschwerden auf, in denen im Jahr 2024 Action Plans bzw. Action Reports dem Execution-Department übersandt wurden. Die Dokumente sind öffentlich zugänglich und können über die HUDOC-EXEC-Datenbank des Execution Departments²⁹ abgerufen werden.

Ifd. Verfahren	Status	HUDOC-Link
B. (Nr. 215/19)	überarbeiteter action plan	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)95E
H. & S. (47274/15)	überarbeiteter action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)90revE
M. (Nr. 1128/17)	überarbeiteter action plan	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)656E
B. GmbH (Nr. 9602/18)	action plan	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)652E
Si. (Nr. 48698/21)	action plan	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)327E
B. (Nr. 215/19)	action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1100E
M., W. & S. (Nrn. 29762/10, 59752/13 & 66277/13)	überarbeiteter group action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1156E
Si. (Nr. 48698/21)	action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1432E
W.N. GmbH (Nr. 32377/12)	überarbeiteter action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1135E
So. (Nr. 73607/13)	überarbeiteter action report	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1192E

²⁹ <https://hudoc.exec.coe.int/eng#{%22execdocumenttypecollection%22:%22CEC%22,%22execstate%22:%22DEU%22%22}>

II. Abschlussresolutionen

In den folgenden Fällen erließ das Ministerkomitee im Jahr 2024 eine Abschlussresolution, mit der die Überwachung der Umsetzung der Urteile und Entscheidungen beendet wurde:

Verfahren	Abschlussresolution	HUDOC-Link
Sa. (Nr. 6091/16)	CM/ResDH(2024)31	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-231896
Sk. (Nr. 53320/19)	CM/ResDH(2024)185	https://search.coe.int/cm/eng?i=0900001680b17310
B. (Nr. 215/19)	CM/ResDH(2024)332	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-238942
M., W. & S. (Nrn. 29762/10, 59752/13 & 66277/13)	CM/ResDH(2024)302	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-238875
W.N. GmbH (Nr. 32377/12)	CM/ResDH(2024)364	https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-239044

In den Fällen einer Verurteilung durch den EGMR stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für die jeweiligen Beschwerdeführenden vollständig zu beseitigen und dass die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue Konventionsverletzungen in gleichgelagerten Fällen zu verhindern.

In den Fällen, in denen mit den Beschwerdeführenden ein Vergleich geschlossen wurde und der Gerichtshof daraufhin die Beschwerden aus seinem Register strich, stellte das Ministerkomitee in der jeweiligen Abschlussresolution fest, dass die Bundesrepublik Deutschland die in der zugrundeliegenden gütlichen Einigung vereinbarten Maßnahmen ergriffen hat und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidung damit abgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden die im Jahr 2024 abgeschlossenen Umsetzungsverfahren jeweils näher dargestellt.

III. Kurzdarstellung der im Jahr 2024 abgeschlossenen Umsetzungsverfahren

12. Verletzung der Informationsfreiheit nach Artikel 10 EMRK

Sa. gegen Deutschland, Nr. 6091/16³⁰
Urteil vom 28. März 2023: Konventionsverletzung (Artikel 10 EMRK)
Umsetzungsverfahren abgeschlossen am 14. März 2024 (CM/ResDH(2024)31)

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist Chefreporter einer Boulevard-Zeitung. Die Beschwerde betrifft den Zugang des Beschwerdeführers zu Informationen des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg. Das Auskunftsverlangen bezieht sich auf Informationen über dreizehn Richterinnen beziehungsweise Richter und einen Staatsanwalt, die früher für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gearbeitet haben und in den Justizdienst des Landes Brandenburg übernommen wurden. Der Beschwerdeführer verlangte die Offenlegung der Namen und Einsatzorte dieser Personen, ihrer Beteiligung an bestimmten Verfahrensarten sowie der gegen sie im Einzelnen vorliegenden belastenden Erkenntnisse. Dieser Zugriff wurde ihm verweigert.

b) Beschwerde und Urteil

Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit aus Artikel 10 EMRK.

Der EGMR stellte einerseits fest, dass die Weigerung, die Namen und Einsatzorte der Richter und des Staatsanwalts sowie deren Beteiligung an bestimmten Verfahrensarten offenzulegen, nicht gegen Artikel 10 EMRK verstößt. Andererseits bejahte der EGMR einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK im Hinblick auf die Weigerung, weitere Informationen über die belastenden Erkenntnisse offenzulegen, die zu den betroffenen Personen vorlagen. Insoweit nahm der EGMR zwar zur Kenntnis, dass die zur Verfügung stehenden Informationen eine öffentliche Debatte bereits in gewissem Umfang ermöglichen würden. Da aber ein erhebliches öffentliches Interesse bestehe, Art und Umfang der Tätigkeit der betroffenen Personen für das Ministerium der Staatssicherheit DDR zu kennen, seien diese Informationen noch nicht ausreichend, insbesondere da sie nicht hinreichend spezifisch auf die betroffenen Personen zugeschnitten seien. Der EGMR stellte weiter fest, dass das Verwaltungsgericht das Auskunftersuchen bereits anhand einer Reihe von innerstaatlichen Bestimmungen geprüft habe, darunter auch einige, die der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht hat. Bei der

³⁰ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-223703>

Verweigerung der Auskunft sei auch das rechtmäßige Ziel verfolgt worden, die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern. Der EGMR stellte jedoch fest, dass das Stasi-Unterlagen-Gesetz laut der Regierung in der verwaltungsrechtlichen Praxis eine Auskunftserteilung zu Personen durch ersuchende Stellen nicht grundsätzlich ausschließe und dass das VG Potsdam daher habe darlegen müssen, warum die Offenlegung zusätzlicher, detaillierter Informationen über die Tätigkeit der dreizehn Richter und Richterinnen und des Staatsanwalts für das DDR-Ministerium für Staatssicherheit in anonymisierter und zusammengefasster Form unzulässig sei. Das Gericht habe eine darauf basierende Abwägung der widerstreitenden Interessen im Hinblick auf diesen Teil des Ersuchens des Beschwerdeführers nicht vorgenommen. Daher war nicht dargelegt, warum die Verweigerung der Auskunft gemäß Artikel 10 Absatz 2 EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, weshalb ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorliege.

c) Verlauf des Umsetzungsverfahrens und ergriffene Maßnahmen

Zur Umsetzung des Urteils wurden individuelle und allgemeine Maßnahmen ergriffen, die die Bundesregierung in einem Action Report an das Ministerkomitee dargestellt hat.

aa) Individuelle Maßnahmen

Nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils am 28. Juni 2023 hat der Beschwerdeführer sein Auskunftsverlangen erneuert und das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg aufgefordert, „nähere Informationen zu den 13 stasibelastenden Richtern und Staatsanwälten“ mitzuteilen. Nach erneuter Abwägung wurde dem Beschwerdeführer am 13. Juli 2023 die begehrte Auskunft erteilt. Ihm wurden belastende Erkenntnisse, die zu den betroffenen Personen vorlagen, in anonymisierter und zusammengefasster Form mitgeteilt.

bb) Allgemeine Maßnahmen

Da die Konventionsverletzung in diesem Fall auf der fehlerhaften Anwendung der innerstaatlichen Regelungen beruhte, bestand vorliegend kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Insbesondere § 5 des Pressegesetzes des Landes Brandenburg ermöglicht einen Spielraum zur Prüfung, ob ein Auskunftsersuchen beispielsweise auch durch eine zusammenfassende Darstellung der jeweiligen Aktenlage unter Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen kann. Einen solchen Spielraum für die erforderliche Abwägung zwischen Informationsinteresse und Persönlichkeitsrechten ermöglicht auch das Stasi-Unterlagen-Gesetz. Die vorhandenen einschlägige Vorschriften ermöglichen somit eine konventionskonforme Entscheidung in vergleichbaren Fällen.

Durch die Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung des Urteils wurden die innerstaatlichen Behörden hinsichtlich der Anforderungen des Artikel 10 EMRK sensibilisiert, um

gleichgelagerte Konventionsverletzungen in der Zukunft zu verhindern. Darüber hinaus wurde das Urteil auch im Rahmen des Berichts über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2023 thematisiert.

d) Abschluss des Verfahrens

Nach Prüfung des Action Reports der Bundesregierung hat das Execution Department dem Ministerkomitee empfohlen, das Umsetzungsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist das Ministerkomitee mit Entscheidung vom 14. März 2024 gefolgt.³¹

³¹ <https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-231896>

13. Verletzung von Artikel 14 und Artikel 8 EMRK wg. unzureichender Untersuchung von Racial-Profilings-Vorwürfen

B. gegen Deutschland, Nr. 215/19³²
Urteil vom 18. Oktober 2022: Konventionsverletzung (Artikel 14, Artikel 8 EMRK)
Umsetzungsverfahren abgeschlossen am 5. Dezember 2024 (CM/ResDH(2024)332)

a) Sachverhalt

Der Beschwerdeführer, ein deutscher Staatsangehöriger indischer Herkunft, und seine Tochter wurden während einer Zugfahrt von der Bundespolizei einer Identitätskontrolle unterzogen. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass die Kontrolle im Kern aufgrund seiner Hautfarbe erfolgt sei (Racial Profiling), weil er und seine Tochter als einzige Passagiere des Wagens kontrolliert worden seien. Das zuständige Verwaltungsgericht Dresden hatte seine Fortsetzungsfeststellungsklage als unzulässig abgewiesen, da kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse vorgelegen habe. Die weiteren Rechtsmittel des Beschwerdeführers blieben ohne Erfolg.

b) Beschwerde und Urteil

Der Beschwerdeführer machte unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geltend, dass die Identitätskontrolle diskriminierend gewesen sei und die staatlichen Stellen seine Racial-Profilings-Vorwürfe nicht ausreichend untersucht hätten.

Der EGMR hat die Konventionsverletzung damit begründet, dass keine unabhängige und wirksame Untersuchung der vom Beschwerdeführer vertretbar dargelegten Vorwürfe des Racial-Profilings stattgefunden habe. Die anlässlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eingeleitete interne Untersuchung durch die Bundespolizei war nach Auffassung des EGMR keine unabhängige Untersuchung, da sie innerhalb der hierarchischen Strukturen der Bundespolizei stattgefunden hat. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst habe keine wirksame Untersuchung stattgefunden, da das Verwaltungsgericht Dresden das Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Beschwerdeführers trotz der vertretbaren Behauptung einer diskriminierenden Behandlung verneint habe. Es habe daher keine Beweiserhebung und keine Prüfung in der Sache stattgefunden.

³² <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-220007>

c) Verlauf des Umsetzungsverfahrens und ergriffene Maßnahmen

Zur Umsetzung des Urteils wurden individuelle und allgemeine Maßnahmen ergriffen, die die Bundesregierung in zwei Action Plans und einem Action Report an das Ministerkomitee dargestellt hat.

aa) „enhanced procedure“

Das Ministerkomitee hatte zu Beginn des Umsetzungsverfahrens entschieden, die Umsetzung im Rahmen einer sog. „enhanced procedure“ zu überwachen. In Abgrenzung zum Standardverfahren zeichnet sich die „enhanced procedure“ dadurch aus, dass die Fälle grundsätzlich mit Aussprache im Ministerkomitee diskutiert werden und ein verstärkter Austausch zwischen Europarat und der betroffenen Regierung stattfindet.

bb) Individuelle Maßnahmen

Von der Möglichkeit einer Restitutionsklage gemäß § 153 Absatz 1 VwGO i.V.m. § 580 Nr. 8 ZPO hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht.

cc) Allgemeine Maßnahmen

Die Konventionsverletzung beruhte darauf, dass die Racial-Profilings-Vorwürfe des Beschwerdeführers nicht wirksam untersucht wurden. Nach Auffassung der Bundesregierung lässt sich aus dem Urteil des EGMR jedoch nicht ableiten, dass eine unabhängige Beschwerdestelle außerhalb der Strukturen der Bundespolizei geschaffen werden muss. Denn eine Verletzung der EMRK hätte im vorliegenden Fall vermieden werden können, wenn das – zweifellos unabhängige – Verwaltungsgericht die Klage des Beschwerdeführers nicht als unzulässig abgewiesen, sondern die Vorwürfe in der Sache geprüft hätte. Insoweit kam es für die Erforderlichkeit allgemeiner Maßnahmen zur Verhinderung erneuter EMRK-Verletzungen in gleichgelagerten Fällen maßgeblich auf die Frage an, ob im Fall von Racial-Profilings-Vorwürfen ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse bejaht werden kann. Die Bundesregierung hat in ihren Action Plans und Reports aufgezeigt, dass sich die deutsche Rechtsprechung seit 2015 dahingehend entwickelt hat, dass die Zulässigkeit von Klagen, die den Vorwurf von Racial Profiling bei Identitätskontrollen zum Gegenstand hat, durchgehend bejaht wird und die Vorwürfe von Diskriminierung in der Sache geprüft werden. Daraus folgt, dass die Unzulässigkeitsentscheidung im vorliegenden Fall ein isolierter Einzelfall war.

Die zusätzlich durchgeführten allgemeinen Maßnahmen der Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung des Urteils führten zur weiteren Bekanntmachung der EGMR-Rechtsprechung und Sensibilisierung der zuständigen Stellen, um gleichgelagerte Konventionsverletzungen in der Zukunft zu verhindern. Darüber hinaus wurde das Urteil auch im Rahmen des

Berichts über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2022 thematisiert.

dd) Rule 9 Submission

Eine weitere Besonderheit dieses Umsetzungsverfahrens war, dass hier erstmalig in Deutschland von der Regel 9 der Regeln des Ministerkomitees für die Überwachung der Vollstreckung von Urteilen, vgl. A.IV, Gebrauch gemacht wurde. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat im Oktober 2024 eine Stellungnahme eingereicht und neben Kritik auch weitere generelle Maßnahmen zur Verhinderung von Racial Profiling in Deutschland gefordert. Die Bundesregierung hat entsprechend der Vorschriften des Ministerkomitees die Stellungnahme erhalten und eine Gegenäußerung eingereicht. Beide Stellungnahmen wurden veröffentlicht und können bei Interesse unter folgendem Link eingesehen werden: [https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD\(2024\)1202revE](https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=DH-DD(2024)1202revE)

d) Abschluss des Verfahrens

Nach Prüfung der Action Plans und des Action Reports der Bundesregierung hat das Execution Department dem Ministerkomitee empfohlen, das Umsetzungsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist das Ministerkomitee mit Entscheidung vom 5. Dezember 2024 gefolgt.³³

³³ <https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-238942>

14. Verletzung von Artikel 14 EMRK aufgrund Benachteiligung unehelicher Erben

M., W. & S. gegen Deutschland, Nrn. 29762/10³⁴, 59752/13 & 66277/13³⁵

Urteile vom 9. Februar 2017 und 23. März 2017: Konventionsverletzung (Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK bzw. in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK)

Umsetzungsverfahren abgeschlossen am 5. Dezember 2024 (CM/ResDH(2024)302)

a) Sachverhalt

Bei allen drei Beschwerdeführenden handelt es sich um nichteheliche Kinder, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden und Rechte am Erbe ihrer jeweils vor dem 29. Mai 2009 verstorbenen Väter geltend machten. Mangels Einhaltung der relevanten Stichtage fand in ihren Fällen das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kindern (NEhelG) keine Anwendung, durch das die Ungleichheiten zwischen ehelichen und nicht-ehelichen Kindern beseitigen werden sollen. Die nationalen Gerichte lehnten daher die von den Beschwerdeführenden mit Blick auf den Nachlass ihrer jeweiligen Väter geltend gemachten Ansprüche ab.

b) Beschwerde und Urteil

Die Beschwerdeführenden rügten jeweils eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) bzw. in Verbindung mit Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK (Schutz des Eigentums).

Mit Urteilen vom 9. Februar 2017 (Fall von M.) und vom 23. März 2017 (Fällen von W. und S.) stellte der Gerichtshof in allen drei Fällen die gerügte Konventionsverletzung fest:

Im Fall von M. hielt der Gerichtshof mit Blick auf den Stichtag des 1. Juli 1949 fest, dass die Anwendung der betreffenden Vorschrift des NEhelG zu einer – auch von der Bundesregierung nicht bestrittenen – Ungleichbehandlung führe. Er betonte, dass – angesichts der heute in den Mitgliedstaaten des Europarats hohen Bedeutung der zivilrechtlichen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder – sehr schwerwiegende Gründe vorgetragen werden müssten, damit eine unterschiedliche Behandlung aufgrund nichtehelicher Geburt als mit der Konvention vereinbar angesehen werden könne. Der Gerichtshof war zwar der Auffassung, dass die mit der angegriffenen Stichtagsregelung verfolgten Ziele, nämlich die Gewährleistung von Rechtssicherheit und der Schutz des Erblassers und seiner Familie, weiterhin

³⁴ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-180313>

³⁵ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-172135>

rechtmäßig sein dürften; er war jedoch nicht überzeugt, dass der Ausschluss nichtehelicher, vor einem bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Stichtag geborener Kinder ein verhältnismäßiges Mittel zur Erreichung dieser Ziele war. Im Fall von M. verneinte der Gerichtshof ein angemessenes Verhältnis zum verfolgten Ziel insbesondere mit Blick darauf, dass der Vater M. als seine Tochter anerkannt hatte und dass M. ihn und seine Ehefrau regelmäßig besucht habe, so dass M. der Ehefrau als Abkömmling ihres Vaters bekannt war. Hinsichtlich der Frage der gerechten Entschädigung (Artikel 41 EMRK) befand der Gerichtshof die Sache für noch nicht entscheidungsreif, stellte die Beurteilung zurück und räumte den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. gütlichen Einigung ein.

Im Fall von W. und S., deren Beschwerden der Gerichtshof aufgrund ihres ähnlichen tatsächlichen und rechtlichen Hintergrunds nach Artikel 42 Absatz 1 der Verfahrensordnung verbunden hatte, stellte der Gerichtshof fest, dass die Anwendung der betreffenden Vorschrift des NEheG zu einer – auch von der Bundesregierung nicht bestrittenen – Ungleichbehandlung von vor dem Stichtag 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindern, deren Vater vor dem 28. Mai 2009 verstorben war, gegenüber anderen Kindern führe. Der Gerichtshof begrüßte ausdrücklich, dass infolge seines Urteils vom 28. Mai 2009 (Rechtssache B., Individualbeschwerde Nr. 3545/04³⁶) im Jahr 2011 eine Reform zur Beseitigung der Diskriminierung nichtehelicher Kinder im Bereich des Erbrechts erfolgt war, die alle am oder nach dem 28. Mai 2009 eingetretenen Erbfälle erfasst. Auch stellte der Gerichtshof klar, dass die mit der neuen Regelung verfolgten Zielen der Gewährleistung von Rechtssicherheit und dem Schutz des Erblassers und seiner Familie legitime Ziele seien und dass die Einführung eines Stichtags als solche nicht diskriminierend, sondern ein geeignetes Mittel zu Schaffung von Klarheit und zur Wahrung von Rechtssicherheit sei. Er kam jedoch zu dem Schluss, dass unter den besonderen Umständen der Fälle von W. und S. die streng angewandte Stichtagsregelung keinen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen widerstreitenden Interessen herstelle. Als maßgeblich erachtete der Gerichtshof dabei die Faktoren des Kenntnisstands der betroffenen Personen, des Status der betroffenen erbrechtlichen Ansprüche und der bis zur Geltendmachung der Rügen vergangenen Zeit.

Der Gerichtshof sprach W. 5.000 Euro für Kosten und Auslagen zu. Im Hinblick auf S. befand der Gerichtshof die Frage der gerechten Entschädigung (Artikel 41 EMRK) für noch nicht entscheidungsreif, stellte die Beurteilung zurück und räumte den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. gütlichen Einigung ein.

³⁶ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-220007>

c) Verlauf des Umsetzungsverfahrens und ergriffene Maßnahmen

Da die generellen Maßnahmen zur Umsetzung im Fall M. mit denen in den Fällen W. und S. übereinstimmten, hat die Bundesregierung im späteren Verlauf der Umsetzungsverfahren – auf Anregung des Execution Departments – die ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen in einem gemeinsamen Umsetzungsbericht (Action Report) zusammengefasst; die Fälle M., W. und S. wurden daher auch vom Ministerkomitee gemeinsam behandelt.

aa) Individuelle Maßnahmen

Im Fall von M. nahm die Bundesregierung im Nachgang des Urteils Verhandlungen mit der Antragstellerin über Höhe der Entschädigung auf, die jedoch nicht zu einer Einigung führten. Auf eine entsprechende einseitige Erklärung der Bundesregierung hin, ordnete der Gerichtshof mit Urteil vom 25. Januar 2018 eine Entschädigungszahlung in Höhe von 6.100 Euro an und strich die bis dahin zu Artikel 41 EMRK noch anhängige Beschwerde aus seiner Liste der Rechtssachen. Die Entschädigung wurde am 24. Juli 2018 an M.s Prozessbevollmächtigten gezahlt.

Im Fall von W. wurde die vom Gerichtshof zugesprochene Entschädigung für Kosten und Auslagen in Höhe von 5.000 EUR am 22. September 2017 auf dessen Konto überwiesen.

Im Fall von S. einigte sich die Bundesregierung im Nachgang des Urteils mit dem Antragsteller auf eine Entschädigung in Höhe von 83.721,20 EUR. Der Gerichtshof erkannte die getroffene Vereinbarung mit Urteil vom 14. Dezember 2017 als billig im Sinne von Artikel 75 § 4 der EGMR-Verfahrensordnung an und strich die bis dahin zu Artikel 41 EMRK noch anhängige Beschwerde aus seiner Liste der Rechtssachen. Die Entschädigung wurde am 14. März 2018 an S.s Prozessbevollmächtigten gezahlt.

Von der Möglichkeit einer Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 8 der Zivilprozessordnung (ZPO) hat keiner der drei Beschwerdeführenden Gebrauch gemacht.

bb) Allgemeine Maßnahmen

Die Bundesregierung hat in ihren Action Plans und Reports aufgezeigt, dass durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12. Juli 2017 die strikte Anwendung der Stichtagsregelung, die vom Gerichtshof in den Fällen von M., W. und S. als nicht verhältnismäßig angesehenen worden war, effektiv geändert wurde. Seither ist für vor dem 28. Mai 2009 eingetretene Erbfälle eine konkrete Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, im Rahmen derer die den vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung genannten Faktoren zu berücksichtigen sind.

Die Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung der Urteile führten zudem zur weiteren Bekanntmachung der EGMR-Rechtsprechung und Sensibilisierung der zuständigen Stellen. Darüber hinaus wurden die Urteile auch im Rahmen des Berichts über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2017 dargestellt.

d) Abschluss des Verfahrens

Nach Prüfung des Action Reports der Bundesregierung hat das Execution Department dem Ministerkomitee empfohlen, das Umsetzungsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist das Ministerkomitee mit Entscheidung vom 5. Dezember 2024 gefolgt.³⁷

³⁷ <https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-239044>

15. Verletzung des Rechts auf Eigentum nach Artikel 1 Zusatzprotokoll zur EMRK

W.N. GmbH gegen Deutschland, Nr. 32377/12³⁸
Urteile vom 19. Januar 2018 und 19. April 2018: Konventionsverletzung (Artikel 1 Zusatzprotokoll EMRK)
Umsetzungsverfahren abgeschlossen am 11. Dezember 2024 (CM/ResDH(2024)364)

a) Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin, ein im Bergbau tätiges Unternehmen, war Eigentümerin mehrerer Grundstücke mit Kalksteinvorkommen und eines dazugehörigen Abbaubetriebs. Für den Bau einer Bundesautobahn wurde der Beschwerdeführerin per Enteignungsbeschluss das Eigentum an bestimmten Teilflächen gegen Zahlung einer Entschädigung entzogen. Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wurde der Beschwerdeführerin für die Enteignung eine Entschädigung in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks (20.799,40 €) zugesprochen. Darüber hinausgehende Ansprüche wurden abgelehnt.

b) Beschwerde und Urteil

Die Beschwerde richtete sich nicht gegen die Enteignung, sondern gegen die Höhe der Entschädigung. Unter Geltendmachung einer Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls der EMRK rügte die Beschwerdeführerin, dass sie nur in Höhe des Verkehrswerts des Grundstücks aber nicht für den Verlust ihrer Abbaurechte und die Unmöglichkeit der Fortführung des Abbaubetriebs entschädigt worden sei.

Die Konventionsverletzung sah der Gerichtshof in der fehlenden Entschädigung für die Möglichkeit zur Ausübung der Kiesabbaulizenz. Dies stelle einen entschädigungspflichtigen Nachteil in Gestalt einer Entwertung der Lizenz und des Betriebsvermögens dar. Ansprüche auf Schadensersatz aus entgangenem Gewinn hat der Gerichtshof verneint. Der Gerichtshof befand die Frage der gerechten Entschädigung (Artikel 41 EMRK) für noch nicht entscheidungsreif, stellte die Beurteilung zurück und räumte den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. gütlichen Einigung ein.

c) Verlauf des Umsetzungsverfahrens und ergriffene Maßnahmen

aa) Individuelle Maßnahmen

Im Nachgang des Urteils nahm die Bundesregierung Verhandlungen mit der Beschwerdeführerin über die Höhe der Entschädigung auf, die jedoch nicht zu einer Einigung führten. Auf

³⁸ <https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-170367>

eine entsprechende einseitige Erklärung der Bundesregierung hin, ordnete der Gerichtshof mit Urteil vom 19. April 2018 eine Entschädigungszahlung in Höhe von 1.000.000,00 € an und strich die bis dahin zu Artikel 41 EMRK noch anhängige Beschwerde aus seiner Liste der Rechtssachen.

Die Bundesregierung ist ihrer Verpflichtung aus der einseitigen Erklärung nachgekommen und hat am 24. September 2018 die Entschädigungssumme von 1.000.000,00 € an die Beschwerdeführerin ausgezahlt. Von der Möglichkeit einer Restitutionsklage nach § 580 Nr. 8 ZPO hat die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht.

bb) Allgemeine Maßnahmen

Die Übersetzung, Veröffentlichung und Verbreitung des Urteils haben zur weiten Bekanntmachung der EGMR-Rechtsprechung in dieser Sache und zu Sensibilisierung der zuständigen Stellen geführt. Darüber hinaus wurde das Urteil auch im Rahmen des Berichts über die Rechtsprechung des EGMR und die Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2018 thematisiert.

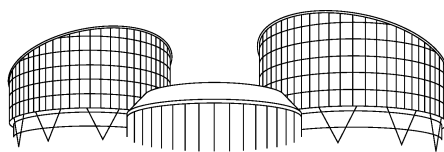
Die Bundesregierung hat in ihren Action Plans und Reports dargelegt, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um einen sehr komplexen und seltenen Einzelfall handelt und weitere allgemeine Maßnahmen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, zur Umsetzung des Urteils nicht erforderlich waren. Der Wortlaut der hier relevanten innerstaatlichen Rechtsvorschriften lässt eine Auslegung zu, die mit der Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere seiner Entscheidung in dieser Rechtssache, vereinbar ist. Angesichts der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur konventionskonformen Auslegung des deutschen Rechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist zu erwarten, dass die innerstaatlichen Behörden – falls ein vergleichbarer Fall auftreten sollte – die relevanten Rechtsvorschriften so auslegen, dass der tatsächliche Verlust einer Bergbaugenehmigung und die Folgen für den verbleibenden Abbaubetrieb angemessen und im Einklang mit der Feststellung des Gerichtshofs im vorliegenden Fall entschädigt werden.

d) Abschluss des Verfahrens

Nach Prüfung des Action Reports der Bundesregierung hat das Execution Department dem Ministerkomitee empfohlen, das Umsetzungsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung ist das Ministerkomitee mit Entscheidung vom 11. Dezember 2024 gefolgt.³⁹

³⁹ <https://hudoc.exec.coe.int/eng?i=001-239044>

D. Anlage 1: Statistik über die Fallzahlen vor dem EGMR



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

1. Applications allocated to a judicial formation

[round figures (50)]

	2024	2023	+/-
Applications allocated	28800	34650	-17%

2. Interim procedural events

	2024	2023	+/-
Applications communicated to respondent Government	9832	16623	-41%

3. Applications decided

	2024	2023	+/-
By decision or judgment	36819	38260	-4%
- by judgment delivered	10829	6931	56%
- by decision (inadmissible or struck out)	25990	31329	-17%

4. Pending applications [round figures (50)]

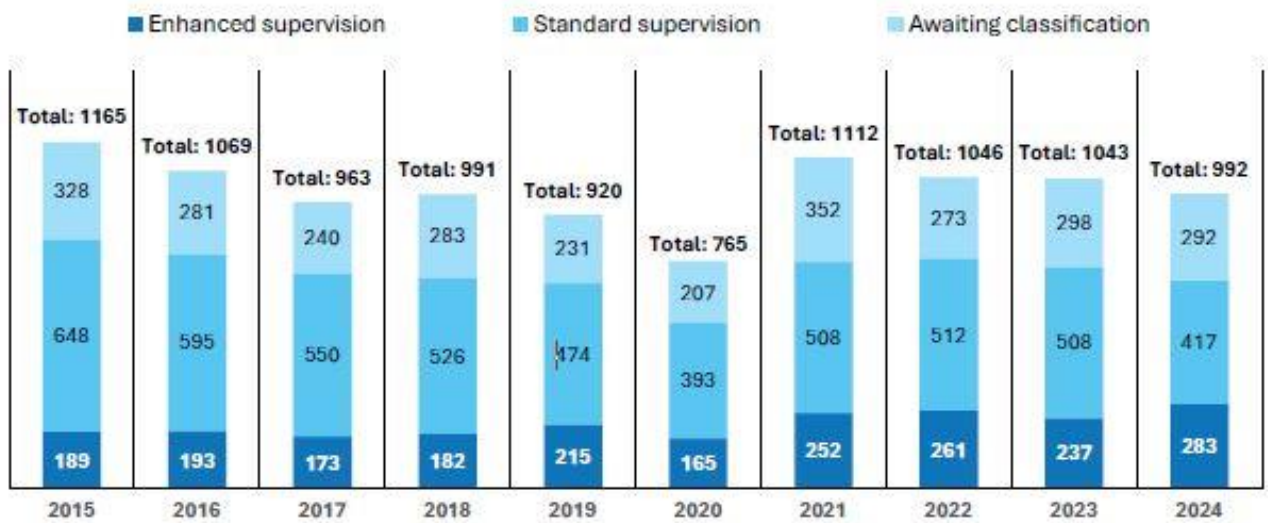
	31/12/2024	1/1/2024	+/-
Applications pending before a judicial formation	60350	68450	-12%
- Chamber and Grand Chamber	19250	18150	6%
- Committee	36700	46150	-20%
- Single-Judge formation	4400	4150	6%

5. Pre-judicial applications [round figures (50)]

	31/12/2024	1/1/2024	+/-
Applications at a pre-judicial stage	4300	4000	8%
	2024	2023	+/-
Applications disposed of administratively	8650	10600	-18%

E. Anlage 2: Statistik über die Fallzahlen des Execution Departments

Total number of new cases



Total number of pending cases



Total number of cases closed

